



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 05.07.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Amtsangemessene Alimentation in Bayern	43
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erstellung eines neuen Open Data Portals für Bayern	75
Arnold, Horst (SPD)	
Zuverlässigkeitsprüfungen gem. dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) G7-Gipfel Elmau	3
Aures, Inge (SPD)	
Entwicklung der Bienenhighways in Bayern	11
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit Asbestzementkanälen in Bayern	52
Bergmüller, Franz (AfD)	
Subsumtion des Beschlusses der Gesundheitsminister unter den Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	67
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pflegestützpunkte in Schwaben	68
Von Brunn, Florian (SPD)	
Verzögerung und Kostenexplosion bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke München	12
Busch, Michael (SPD)	
5G-Ausbau in der bayerisch-tschechischen Grenzregion	1
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Erweiterte Fahrradmitnahme S-Bahn München.....	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Arzneimittel auf Grundlage der Cannabis-Verordnung	69
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Effizienzsteigerung des Ferienzusatzunterrichtes 2022 (Sommerschule).....	28
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewerbegebiete in Schwaben	46
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramm für den digitalen Ausbau des Öffentliche Gesundheitsdienstes (ÖGD).....	70
Duin, Albert (FDP)	
Sinn und Zweck des bayerischen Krisenstabs Energie	2
Fehlner, Martina (SPD)	
Infrastrukturprojekte mit Tschechien	14
Fischbach, Matthias (FDP)	
Bilanz Digitalpakt Schule.....	29
Flisek, Christian (SPD)	
Bootshaus Wasserschutzpolizei Passau	4
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erhalt des Kiebitzstandorts Aubachtal	53
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückgang des Grasfroschs und anderer Amphibien in Bayern	54
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jugendsozialarbeit an Schulen	61
Güller, Harald (SPD)	
Problem bei ehrenamtlichen Fahrdiensten	62
Hagen, Martin (FDP)	
Schuldendienst des Freistaates	44
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Studierende aus Tschechien in Bayern	37
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Exorbitante Kostensteigerung beim Bau der zweiten Münchner Stammstrecke	15
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Perinatalzentren in Bayern	71
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sachstand Burg Veldenstein.....	16
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Zukunft des Künstlerverbandes im Haus der Kunst München e. V.	38
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biotopia	39

Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Abschiebungen 2021/2022	5
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Überprüfung der Palantir-Software VeRA für den Einsatz beim Landeskriminalamt (LKA) Bayern	6
Karl, Annette (SPD)	
Verkehrsaufkommen Grenzgebiet Tschechien	17
Klingen, Christian (Fraktionslos)	
Demonstrationen gegen G7-Gipfel in Elmau	7
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tierkörperbeseitigung in Bayern	55
Kohnen, Natascha (SPD)	
Atom Müll-Endlager in Reichweite zur bayerischen Grenze	56
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenlose Testmöglichkeiten für Angehörige besonders vulnerabler Gruppen	72
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ansprechpersonen für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung	40
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sachstand bei S-Bahn-Verlängerung nach Geretsried	18
Körber, Sebastian (FDP)	
2. Stammstrecke München I	19
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unbesetzte Ausbildungsstellen	63
Magerl, Roland (AfD)	
Impfquote in der Pflege	73
Maier, Christoph (AfD)	
Körperverletzungsdelikt am Rande der CSD-Versammlung in Augsburg	8
Mang, Ferdinand (AfD)	
Ausgaben des Freistaates und Inflation	45
Mannes, Gerd (AfD)	
Auswirkungen der Notfallstufe des Notfallplans Gas in Bayern	47
Markwort, Helmut (FDP)	
2. Stammstrecke München II	20
Muthmann, Alexander (FDP)	
Energiesparen im Energieministerium	48
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel zur Ausbauplanung der Hochschulen	41
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweigleisiger Ausbau Bayreuth - Schnabelwaid im Rahmen der Initiative „MACH2“	21

Rauscher, Doris (SPD)	
Modellprojekt zur Vorbereitung der Einführung von Verfahrenslotsen	64
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Tschechisch an bayerischen Schulen.....	31
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Datei EASy Gewalt und Sport.....	9
Sandt, Julika (FDP)	
Verein TeenSTAR Deutschland e. V. an Bayerns Schulen	30
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontakte im Ermittlungsverfahren wegen illegaler Ausbringung von Schlachtabfällen	26
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg	42
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschäftigung von Lehrkräften aus anderen Ländern.....	32
Schuster, Stefan (SPD)	
Agrarfördermittel für den Ökolandbau in Bayern	60
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalausstattung der Staatlichen Schulämter	33
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schlachtabfälle Kontrollverfahren	57
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalstärke und Personalsoll des Polizeipräsidiums München.....	10
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zu den Transsexuellen (divers) in Bayern.....	65
Skutella, Christoph (FDP)	
THG-Ausgleichsmaßnahmen in Bayern	58
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pilotprojekt „Cradle to Cradle“: Auswahl einer geeigneten staatlichen Hochbaumaßnahme	22
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Bayerische Pflegeplatzgarantie.....	74
Stachowitz, Diana (SPD)	
Refinanzierung des Tarifergebnisses für kommunale Kita-Erziehungskräfte und andere Beschäftigte in sozialen Berufen.....	66
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand Ermittlungsverfahren Schlachtabfälle	27
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Befristete Verträge von Lehrerinnen und Lehrern.....	34
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Probleme im Verteilnetz in Bayern.....	49

Taşdelen, Arif (SPD)	
„Talent im Land Bayern“	35
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sexualpädagogik von TeenSTAR	36
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kann der Gasnotstand mit Biogas gelindert werden?	50
Waldmann, Ruth (SPD)	
Ausbaupläne der Birkenallee südlich des Ammersees zwischen Dießen und Fischen	23
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Probleme beim SEV Werdenfels/Garmisch-Partenkirchen	24
Wild, Margit (SPD)	
Entwicklung der Gewässerrandstreifen in Bayern	59
Winhart, Andreas (AfD)	
Staatsstraße 2093 zwischen Frasdorf und Prien am Chiemsee	25
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freie Gewerbe- und Industrieflächen je Planungsregion	51

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist der Status Quo des 5G-Ausbaus in den bayerisch-tschechischen Grenzregionen, bis wann soll der flächendeckende 5G-Ausbau hier fertiggestellt sein und wie ist der konkrete Planungsstand des Projekts 5G-Korridor München-Prag, das im Februar 2020 von der Staatskanzlei angekündigt wurde, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Ziel intensivieren, gemeinsame 5G-basierte Anwendungsprojekte aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Innovation umzusetzen?

Antwort der Staatskanzlei

Status Quo des 5G-Ausbaus in den bayerisch-tschechischen Grenzregionen

Der Ausbau des neuen 5G-Mobilfunkstandards schreitet in Deutschland und Bayern gut voran. 5G ist aktuell für 90 Prozent der Haushalte verfügbar. Stand Dezember 2021 sind nach Angaben der Bundesnetzagentur 53 Prozent der Fläche Deutschlands von mindestens einem Anbieter mit dem neuesten Mobilfunkstandard versorgt. Für Bayern ist von einer vergleichbaren Versorgung auszugehen.

Der aktuelle Stand des Mobilfunkausbaus kann dem beigefügten Kartenausschnitt entnommen werden. *)

Der Mobilfunkausbau liegt in der Verantwortung der Mobilfunknetzbetreiber. Da die Bundesnetzagentur (BNetzA) auch auf Hinwirken Bayerns die Ausbauehemnisse in der Grenzkoordination aus dem Weg geräumt hat, können die Netzbetreiber den Mobilfunkausbau auch entlang der bayerisch-tschechischen Grenze gut vorantreiben. Bayern unterstützt mit einem Förderprogramm den Bau von Masten an Orten, an denen der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht möglich ist oder Versorgungsaufgaben nicht zum Ziel führen.

Planungsstand des Projekts 5G-Korridor München-Prag

Seit 03.02.2021 fanden insgesamt zwölf Veranstaltungen zu den Themen eHealth, Connected and Automated Mobility, Cybersecurity und Ausbau der 5G-Infrastruktur zwischen München und Prag statt.

Es konnten mehrere Projekte initiiert werden, für die bereits Fördermittel beantragt wurden:

- Vernetzung der 5G Testbeds der Tschechischen Technischen Universität Prag und der Technischen Universität München
- Künstliche Intelligenz für Smart Home der Tschechischen Technischen Universität Prag und der Technischen Hochschule Deggendorf

- Digi4Care der Tschechischen Technischen Universität Prag und der Technischen Hochschule Deggendorf (Gesundheitscampus Bad Kötzing).

Weitere Antragstellungen werden 2022 und 2023 erfolgen.

Des Weiteren wurde ein Projektantrag für eine Machbarkeitsstudie „Grenzüberschreitender 5G Autobahn-Korridor München Prag“ unter Beteiligung von T-Mobile Tschechien, Vantage Tower, CETIN, AUDI, BMW, Deutsche Funkturm, Deutsche Telekom, 1 & 1, O2 Tschechien, ŠKODA AUTO, Vodafone Tschechien, Vodafone Deutschland, Die Autobahn GmbH und der Direktion für Straßen und Autobahnen der Tschechischen Republik im Förderprogramm Connecting Europe Facility Digital der EU gestellt.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Karte ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

2. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Vor dem Hintergrund der Aussagen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf der Pressekonferenz zum Bayerischen Klimaschutzgesetz am 28.06.2022 frage ich die Staatsregierung, welchen Zweck der neu eingerichtete bayerische Krisenstab Energie hat, welche Befugnisse er hat und wo die Unterschiede zu den bereits existierenden Krisenstäben Gas und Strom der Bundesnetzagentur liegen?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat am 28.06.2022 die Einsetzung eines Krisenstabs Energie auf Amtsebene unter der Leitung der Staatskanzlei beschlossen. Dem Krisenstab gehören die Ressorts an, deren Geschäftsbereich von der derzeitigen Situation im Bereich Energie besonders betroffen ist. Der Krisenstab begleitet die sich aktuell entwickelnde Situation bei der Gas- und Stromversorgung. Er koordiniert die in Bayern notwendigen Maßnahmen. Dabei bleiben die jeweiligen Ressortzuständigkeiten unberührt. Darüber hinaus trifft der Krisenstab Vorbereitungen für eine sich möglicherweise zuspitzende Lage in den kommenden Wintermonaten.

Mit seinem Fokus auf Bayern und insbesondere auf Koordinierung der Ressortaktivitäten unterscheidet sich der Krisenstab Energie der Staatsregierung damit von den Krisenstäben auf Bundesebene oder bei der Bundesnetzagentur.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Zuverlässigkeitsprüfungen aufgrund welcher „Tätigkeit“ bzw. Betroffenheit wurden anlässlich des G7 Gipfels in Elmau gem. Art 60a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durchgeführt und wie wurden sie jeweils verbeschrieben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie bereits 2015 praktiziert, wurde rund um den Tagungsort der G7-Gipfel 2022 auf Schloss Elmau ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Mittels Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (Amtsblatt Nr. 23 B/2022 vom 15.06.2022) wurde auf Grundlage von Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ein grundsätzliches Betretungsverbot für den Sicherheitsbereich ausgesprochen. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen waren Personen, welche eine Akkreditierung vorweisen konnten oder ein besonderes berechtigtes Interesse an der Betretung dieses Bereiches hatten und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Betretung nicht entgegenstanden.

Im Rahmen des zurückliegenden G7-Gipfels auf Schloss Elmau wurden deshalb durch die BAO Wetterstein unter anderem zu diesem Zweck Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. Art. 60a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durchgeführt.

Insbesondere handelte es sich beispielsweise um kurzfristige Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Mitarbeitern des International Media Centers (IMC) oder aber auch Beschäftigten (z. B. Handwerker) in den polizeilichen Liegenschaften im Einsatzraum. Eine genaue Aufschlüsselung aufgrund welcher Tatsache ein berechtigtes Interesse zum Betreten des Sicherheitsbereichs vorlag, kann jedoch in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden.

Im gesamten Zeitraum wurden durch die Polizei 1081 Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt. Daraus ergaben sich insgesamt fünf sog. Clearingfälle, wovon es in einem Fall zu einer Ablehnung kam. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von den Zuverlässigkeitsprüfungen gem. Art. 60a PAG durch die Polizei auch durch das Bundeskriminalamt eigenständige Akkreditierungsverfahren in deren Zuständigkeit durchgeführt wurden.

4. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Zustand des Bootshauses der Wasserschutzpolizei Passau im Winterhafen Racklau in baulicher und einsatztaktischer Hinsicht, ist eine Sanierung oder ein Neubau geplant und falls ja, mit welchen Zeiträumen wird hierfür gerechnet (bitte auch Kosten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das aktuelle Bootshaus der Wasserschutzpolizeigruppe der VPI Passau ist für den polizeilichen Einsatzzweck geeignet. Aus statischen Gründen hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) jedoch im Dezember 2019 einen Planungsauftrag für die Erstellung der Bauunterlagen mit dem Ziel der Neubeschaffung eines schwimmenden Bootshauses erteilt.

Zwischenzeitlich wurde durch die Bayernhafen GmbH angeboten, das Bootshaus zu errichten und an den Freistaat Bayern zu vermieten. Nachdem ein Mietangebot für das Bootshaus vorgelegt wurde, hat die Immobilien Freistaat Bayern in einer Flächennutzungsempfehlung allerdings festgestellt, dass der staatliche Neubau wirtschaftlicher als eine Anmietung ist.

Durch die beteiligten Fachstellen werden derzeit Belange des Arbeitsschutzes abgestimmt. Ein verbindlicher Realisierungszeitpunkt kann zum derzeitigen Zeitpunkt allerdings noch nicht angegeben werden.

Die Baukosten für die Neuerrichtung werden auf ca. 900.000 Euro geschätzt.

5. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Bezugnehmend auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage „Bayerische Abschiebep Praxis während der Coronapandemie im Jahr 2021“ (Drs. 18/21764) der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 11.02.2022, frage ich die Staatsregierung, wie viele rechtskräftig verurteilte Straftäterinnen bzw. Straftäter oder sog. Gefährderinnen bzw. Gefährder sich unter den 2021 nach Afghanistan (58), Iran (8) und Irak (16) abgeschobenen Personen befanden (differenziert nach Straftäterinnen bzw. Straftäter bzw. sog. Gefährderinnen bzw. Gefährdern), wie sich – unabhängig von den Dublin-Rückführungen – die teils hohen Zahlen an Abschiebungen in EU-Staaten, insbesondere nach Italien (101), Belgien (15) und Frankreich (86), erklären lassen (vgl. Tabelle zu Frage 3.a, Drs. 18/21764) und wie viele Personen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden seit 01.01.2022 (ggf. auch unter vorübergehender Unterbringung an einem anderen Ort in Deutschland) abgeschoben bzw. nach Dublin-III-Verordnung rücküberstellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den im Jahr 2021 abgeschobenen Personen befanden sich nach Afghanistan 49 Straftäter, in den Iran drei Straftäter und in den Irak 15 Straftäter. Es waren keine durch die Polizei als Gefährder eingestufte Personen von den Maßnahmen betroffen.

Unter den im Jahr 2021 nach Italien rückgeführten 101 Personen befanden sich neun italienische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland abgeschoben wurden.

Unter den im Jahr 2021 nach Belgien rückgeführten 15 Personen befand sich ein belgischer Staatsangehöriger, der in sein Heimatland abgeschoben wurde.

Unter den 86 im Jahr 2021 nach Frankreich rückgeführten Personen befand sich ein französischer Staatsangehöriger, der in sein Heimatland abgeschoben wurde.

Hinsichtlich der weiteren in die drei Länder rückgeführten Personen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates, kann eine weitergehende Differenzierung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgenommen werden.

In der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden wurden im Zeitraum 01.01. bis 31.05.2022 insgesamt 805 Personen abgeschoben bzw. nach der Dublin-III-Verordnung rücküberstellt. Die Aufschlüsselung nach Monaten und Zielstaaten kann der beigefügten Tabelle [*\)](#) entnommen werden.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

6. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister Joachim Herrmann am 16.03.2022 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport ankündigte, die Palantir-Software VeRA vor ihrem Einsatz beim Landeskriminalamt (LKA) Bayern noch einmal unabhängig zu überprüfen, frage ich die Staatsregierung, welches Institut führt die Überprüfung durch, welche Ergebnisse liegen bereits vor (bitte beifügen), ab wann soll VeRA endgültig einsatzbereit sein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein Vertrag zur Überprüfung des Quellcodes wurde mit dem Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT) geschlossen. Bisläng liegen noch keine Ergebnisse der „Quellcodeüberprüfung“ vor. Zum derzeitigen Planungsstand wird von einer Produktivsetzung im ersten Halbjahr 2023 ausgegangen. Der Produktivbetrieb steht jedoch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der gegenständlichen „Quellcodeüberprüfung“ und erfolgt erst, wenn der Landtag unter Federführung seines Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport der Einführung zugestimmt hat.

7. Abgeordneter **Christian Klingen** (Fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung, ob es bei den zahlreichen Demonstrationen im Zuge des G7-Gipfels in Elmau Ausschreitungen von Demonstranten gab, wie viele Festnahmen bzw. Platzverweise musste die Polizei durchführen bzw. aussprechen und wie viele Polizisten wurden bei diesem Einsatz verletzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zusammenhang mit den insgesamt 44 Versammlungen anlässlich des G7-Gipfels 2022 kam es vereinzelt zu Sicherheitsstörungen (z. B. Abbrennen von Pyrotechnik, Verknoten von Seitentransparenten) sowie sehr vereinzelt zu Beleidigungen bis hin zu körperlichen Übergriffen auf Polizeikräfte. Größere Ausschreitungen waren nicht festzustellen.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung des G7-Gipfels 2022 kam es polizeilich insgesamt zu 37 Festnahmen sowie 32 Platzverweisen.

Während der Einsatzdauer wurden insgesamt 146 verletzte Polizeikräfte registriert. Die Verletzungen traten fast ausschließlich ohne Fremdeinwirkung auf, zum Beispiel durch Umknicken bzw. Sturz im unwegsamen Gelände. Als verletzte Polizeikräfte wurden auch solche erfasst, die ihren Dienst nach ambulanter Behandlung weiter fortsetzen konnten.

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf den Gesamteinsatz der Polizei sowie der ihr unterstellten außerbayerischen Kräfte in den zwei Besonderen Aufbauorganisationen Wetterstein und München mit Stand zum 28.06.2022. Eine Zuordnung der Festnahmen, Platzverweise und der verletzten Polizeikräfte zum Versammlungsgeschehen ist nicht gegeben. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mitgeteilten Zahlen um einen dynamischen Datenbestand handelt, welcher sich aufgrund von Nachmeldungen oder kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Nachhinein noch ändern kann.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Nachdem es nach einer CSD-Versammlung in Augsburg am 18.06.2022 wohl zu einem Körperverletzungsdelikt zum Nachteil zweier CSD-Teilnehmer kam, die von einer „Gruppe Jugendlicher“ ausging, frage ich die Staatsregierung, ob eine Täterbeschreibung vorliegt, welche Nationalität(en) etwaige ermittelte Tatverdächtige haben und wie hoch der Ausländeranteil bei Straftaten liegt, bei denen ein Täter ermittelt werden konnte und sich gegen die sexuelle Orientierung bzw. sexuellen Identität des Opfers richtete?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 18.06.2022 fand in der Augsburger Innenstadt eine friedlich verlaufende Christopher-Street-Day (CSD)-Veranstaltung mit rund 3 000 Teilnehmern statt.

Nach Veranstaltungsende wurde der Polizei ein Körperverletzungsdelikt zum Nachteil von zwei CSD-Teilnehmern angezeigt.

Die Ermittlungen wurden auch in Richtung Diebstahl erweitert, da wohl einem Geschädigten eine locker auf dem Rücken hängende Regenbogenflagge entwendet und diese dabei auch beschädigt wurde. Zudem kam es auch zu Beleidigungsdelikten, die ersten Erkenntnissen zufolge u. a. auch einen homophoben Hintergrund haben dürften.

Verantwortlich für den körperlichen Übergriff sind noch nicht hinreichend identifizierte Tatverdächtige aus einer Gruppe Jugendlicher bzw. Heranwachsender heraus. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, tritt hinsichtlich der weitergehenden Fragestellung trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Deshalb kann keine weitergehende Beauskunftung erfolgen.

Hinsichtlich der Fragestellung betreffend den Ausländeranteil bei Straftaten, bei denen ein Täter ermittelt werden konnte und sich die Politisch Motivierte Straftat gegen die sexuelle Orientierung bzw. sexuellen Identität des Opfers richtete, wird auf die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) verwiesen, welche auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) beruhen.

	Gesamt	AQ*	davon Anzahl ermittelte Tatverdächtige	Staatsangehörigkeit
2021	88	46,59	47	1 x bosnisch-herzegowinisch 32 x deutsch 1 x griechisch

				1 x irakisch 2 x italienisch 2 x kosovarisch 2 x kroatisch 1 x nigerianisch 1 x peruanisch 1 x sierra-leonisch 2 x türkisch 1 x vietnamesisch
2020	48	62,5	34	1 x burkinisch 22 x deutsch 1 x italienisch 1 x kirgisisch 1 x kosovarisch 1 x kroatisch 1 x serbisch montenegrinisch 1 x slowenisch 1 x tschechisch 3 x türkisch 1 x ungarisch

*Aufklärungsquote

9. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind aktuell in der Datei EASy Gewalt und Sport gespeichert, wie viele Personen haben seit dem 30.11.2021 Auskunft über einen Eintrag in die Datei verlangt und wie viele Personen wurden seit dem 30.11.2021 aus der Datei EASy Gewalt und Sport gelöscht (bitte jeweils unter Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fangruppe bzw. der Vereinszugehörigkeit, so gegeben und bekannt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Stand 05.07.2022 sind bayernweit insgesamt 845 Personen in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ (EASy GS) gespeichert. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Fangruppen- bzw. Vereinszugehörigkeit würde eine Auswertung im Einzelfall erfordern, was aufgrund der o. g. Anzahl in der Kürze der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht darstellbar ist.

Die Anzahl aller eingegangenen Auskunftsanträge zur Anwendung „EASy GS“ ist statistisch nicht automatisiert auswertbar und würde daher eine einzelfallbezogene, manuelle Auswertung bei allen Landespolizeipräsidien der Polizei erfordern. Dies ist in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage verfügbaren Zeit nicht darstellbar.

Derzeit wird durch die bestehenden Löschoratorien die Aussonderung von Daten bei Ablauf der regulären gesetzlichen Aussondungsprüffristen ausgesetzt, um eine Verfügbarkeit aller, für den jeweiligen Untersuchungsausschuss potenziell beweisheblichen Daten zu gewährleisten. Die rechtliche Grundlage liegt hierbei in Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG), wonach Löschung und Vernichtung unterbleiben, soweit und solange die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen.

Allerdings ist ein Abruf nur noch einem sehr begrenzten Personenkreis und ausschließlich zum Zwecke der bestehenden Löschoratorien möglich. Eine Gesamtauswertung der Speicherungen in der Datei „EASy GS“ ist ausschließlich zum aktuell nicht zur Aussonderung vorgesehenen Bestand möglich.

Mit Stand 18.11.2021 waren 1 259 Personen abrufbar. Diese Zahl verringerte sich bis zum 05.07.2022 auf 845 Personen. Aufgrund der Varianz des Datenbestandes (z. B. Neueinstellungen von Personen in EASy GS) ist eine Aussage zur Anzahl der aus dem abrufbaren Bestand ausgesonderten Personen nicht möglich.

10. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind bzw. waren die verfügbare Personalstärke und das Personalsoll in den einzelnen Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums München in den Jahren 2019 bis 2022 und welcher Anteil entfällt hierbei jeweils auf Vollzugsbeamte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung der Anfrage sowie zur inhaltlichen Erläuterung der Personalstärken der Polizei darf auf folgende Drucksachen des Landtags verwiesen werden:

- Antwort der Staatsregierung vom 30.01.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 01.01.2020 (Drs. 18/6077 vom 27.03.2020/07.04.2020)
- Antwort der Staatsregierung vom 24.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 24.07.2020 (Drs. 18/9568 vom 16.11.2020/19.11.2020)
- Antwort der Staatsregierung vom 05.07.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt vom 18.05.2021 (Drs. 18/17082 vom 20.08.2021)
- Antwort der Staatsregierung vom 31.01.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 04.01.2022 (Drs. 18/20011 vom 20.04.2022)
- Antwort der Staatsregierung vom 08.03.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 08.02.2022 (Drs. 18/21728 vom 01.12.2021/14.04.2022)

Nachdem die Verfügbare Personalstärke (VPS) im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund vorgenannter Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben. Dieser liegt für das 1. Halbjahr 2022 noch nicht vor, so dass unter den vorgenannten Drucksachen mit dem 2. Halbjahr 2021 das aktuell vorliegende Datum zur Verfügung steht.

Bei denen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegenden Personalstärken handelt es sich um Stärken, die alle Beamtinnen und Beamten der Polizei umfassen.

Eine getrennte Erhebung für den Vollzugsbereich erfolgt nicht, so dass über den angefragten Anteil in diesem Bereich keine Beantwortung erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Kilometer wurde das Pilotprojekt Bienenhighways in Bayern bereits umgesetzt (bitte Angabe in Kilometern und in prozentualer Relation zum gesamten bayerischen Straßennetzwerk), um Straßenränder als Lebensräume für Insekten zu nutzen und wie viele weiteren Strecken sollen bis Ende 2022 dazukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Pilotprojekt Bienenhighways wurde 2019 auf 33 Kilometer entlang von Radwegen an Bundes- und Staatsstraßen gestartet. Mit den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt wurde das Konzept zur „Ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen in Bayern“ entwickelt und in der gleichnamigen Broschüre veröffentlicht.

Im straßennahen Intensivbereich steht die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage im Vordergrund. Auf den weiter von der Straße entfernt liegenden Wiesenflächen, also im Extensivbereich, können die landschaftsökologischen Ziele in den Vordergrund treten.

Entsprechend des neuen Ökologischen Pflegekonzeptes werden Flächen mit besonders guten Voraussetzungen entlang der Bundes- und Staatsstraßen in Bayern ausgewählt und als sogenannte „Auswahlflächen“ gepflegt. Die übrigen Bereiche im Extensivbereich werden als sogenannte „Normalflächen“ gepflegt.

Die Pflege der Normalflächen erfolgt weiterhin im Regelfall durch den Straßenbetriebsdienst. Die Vorgaben zur Pflege werden, soweit es im Rahmen der vorhandenen Personal- und Geräteausstattung möglich ist, an den ökologischen Zielen ausgerichtet. So ist es möglich, die Bedeutung der Normalflächen als Extensivgrünland zu stärken. Die Normalflächen werden einmal im Jahr mittels Mulchmahd gemäht. Größere zusammenhängende Bereiche werden abschnittsweise alle zwei Jahre gepflegt.

Für die Auswahlflächen wurden spezifische Pflegekonzepte aufgestellt. Die Pflegekonzepte sind auf den jeweiligen Standort sowie den Bewuchs abgestimmt und legen die Pflegemaßnahmen fest.

Die oben genannten Maßnahmen des Konzeptes zur „Ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen in Bayern“ kommen flächendeckend entlang der rund 20 000 Kilometer Bundes- und Staatsstraßen in Bayern zur Anwendung. Mit der Umsetzung der Pflegekonzepte wurde seit 2021 begonnen. Die Pflege der 2019 als Pilotprojekt angelegten Bienenhighways ist in das neue ökologische Pflegekonzept übergegangen.

12. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nach Medienberichten und den Aussagen des Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter zu einer erheblichen Zeitverzögerung und Kostensteigerung für die Fertigstellung der zweiten S-Bahn-Stammstrecke München frage ich die Staatsregierung, wann genau Mitglieder oder Mitarbeiter der Staatsregierung bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft Informationen über Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der 2. Stammstrecke in den letzten 12 Monaten erhalten haben (bitte unter Angabe des genauen Datums, des Inhalts der Information, die voraussichtliche Höhe der Kostensteigerung, die Dauer der Verzögerung, die Informationsquelle und Angabe der Mitarbeiterinnen, bzw. Mitarbeiter und der Mitglieder der Staatsregierung, die informiert wurden), welche Ausbau oder Bauprojekte im Zusammenhang mit dem Bahnknoten München von der Fertigstellung der 2. Stammstrecke abhängen und sich dadurch ggf. auch verzögern, und welche konkreten Schritte sie jetzt – auch angesichts ihrer Verantwortung für den schienengebundenen Regionalverkehr – unternimmt, um für eine möglichst zeitnahe Fertigstellung der 2. Stammstrecke zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern fördert gemeinsam mit dem Bund (GVFG-Bundesprogramm) das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke. Vorhabenträgerin ist die Deutsche Bahn (DB). Mit ihr hat der Freistaat einen Bau- und Finanzierungsvertrag geschlossen, in dem sich die DB verpflichtet, die Maßnahme zu realisieren und der Freistaat sich verpflichtet, die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Weiterhin hat die Bahn beim Bund beantragt, die Maßnahme in das GVFG-Bundesprogramm aufzunehmen. Der Bund hat diesem Antrag am 24.03.2017 stattgegeben und die Maßnahme in die Kategorie „a“ des GVFG-Bundesprogramms mit einem Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen. Das finanzielle Projektcontrolling und damit die Mittelfreigabe des Bundes zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt, wie bei GVFG-Projekten der DB üblich, durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Der Freistaat fordert die DB seit 2020 zu verlässlichen konkreten Aussagen zur aktuellen Kosten- und Terminsituation auf. Die DB lehnte dies mit dem Argument einer Überprüfung und Validierung ihrer Kosten- und Zeitpläne ab. Daher hat der Freistaat seine Baubegleitung beauftragt, auf Basis der vorhandenen Projektkenntnisse eine eigene Grobschätzung des Inbetriebnahmetermins und der Gesamtkosten vorzunehmen.

Nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die DB wiederholt zu einer Stellungnahme aufgefordert und die DB sich nicht auf verlässliche Zahlen festgelegt hat, beabsichtigte der Freistaat, in einem Spitzengespräch am 30.06.2022 mit den Projektbeteiligten Bund, DB und Landeshauptstadt München Lösungen zur Fortführung des Projektes zu finden. Die kurzfristige Absage des Spitzengesprächs durch Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing hat eine Lösungsfindung verzögert.

Es ist nun notwendig, dass die Bahn ihre Zahlen umgehend offenlegt, damit die Projektpartner auf dieser Basis endlich Regelungen für eine Fortführung des Projektes finden können.

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit hat sich die probeweise Aussetzung der morgendlichen Sperrzeit für die Fahrradmitnahme in den Oster- und Pfingstferien bei der S-Bahn München bewährt, welche betrieblichen Erfahrungen wurden gemacht und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus den erweiterten Fahrradmitnahmemöglichkeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu den Ergebnissen des Versuchs gibt es bisher nur ein Zwischenfazit: in den Faschings- und Osterferien gab es durch den Verzicht auf die morgendlichen Sperrzeiten keine Probleme. In den Pfingstferien war mit dem Start des 9-Euro-Tickets zum 01.06.2022 ein deutlicher Anstieg der Fahrgastzahlen verbunden. Aber auch in den Pfingstferien konnte das Fahrrad- und Fahrgastaufkommen ohne Probleme bewältigt werden.

Vorausgesetzt die Nachfrage in den S-Bahnen bleibt auch in den kommenden Sommertagen mit dem 9-Euro-Ticket beherrschbar, so wird der Versuch mit dem Verzicht auf die morgendliche Fahrradsperrzeit in den Schulferien auch im zweiten Halbjahr 2022 fortgeführt.

14. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekte (Straße, Bahn, Telefon bzw. Internet und Energieversorgung) zwischen Bayern und Tschechien sind aktuell in Planung (bitte Planungs- und Baubeginn, Kostenrahmen sowie ggf. Fertigstellungstermin angeben), welchen Projekten räumt sie Priorität ein und bei welchen Maßnahmen zum Ausbau des Schienenverkehrs ist die Staatsregierung bereit, vorfinanzierende Leistungen zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Straße liegt allein das Projekt B 299 Verlegung bei Waldsassen/Kondrau vor. Der Planfeststellungsbeschluss hierzu ist im Juli 2021 erlassen worden. Er ist nicht bestandskräftig, da gegen den Beschluss Klage erhoben wurde, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Daher ist bislang kein Baubeginn erfolgt. Der Kostenrahmen beträgt 64 Mio. Euro. Dem Projekt wird Priorität eingeräumt.

Die Zuständigkeit für die Schieneninfrastruktur liegt gemäß Grundgesetz beim Bund. Die DB Netz AG plant derzeit im Auftrag des Bundes die Franken-Sachsen-Magistrale: ABS Nürnberg – Marktredwitz – Hof/Grenze D/CZ (– Prag) sowie die Metropolenbahn: ABS Nürnberg/Regensburg – Furth im Wald – Grenze D/CZ. Bei beiden Projekten handelt es sich um Projekte des vordringlichen Bedarfs aus dem Bedarfsplan Schiene des Bundesschienenwegeausbaugesetzes.

Der Freistaat Bayern erachtet beide genannten Ausbauprojekte für gleichermaßen notwendig, um sowohl die Schieneninfrastruktur in Nordostbayern als auch die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Schienenverbindungen zwischen Bayern und Tschechien im Personen- und Güterverkehr zu verbessern und positive Klimaeffekte zu erzielen.

Das Thema einer bayerischen Vorfinanzierung stellt sich nicht, da es zum einen laufende Planungsverträge gibt und zum anderen die Bundesregierung ohnehin grundsätzlich keine Vorfinanzierungen von Bedarfsplanprojekten durch Länder zulässt.

Für den Bereich Telefon bzw. Internet werden aktuell keine Projekte gefördert oder betreut.

Im Bereich Energieversorgung sind der Staatsregierung keine konkreten Projekte bekannt.

15. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann hat sie erstmals nach dem Spatenstich 2017 von einer Kostensteigerung in Milliardenhöhe bzw. von einer mehrjährigen Bauzeitverlängerung bei der zweiten Münchner Stammstrecke erfahren, wann hat sie dazu erstmals mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr kommuniziert und wann hat sie dazu erstmals mit der Deutschen Bahn kommuniziert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern fördert gemeinsam mit dem Bund (GVFG-Bundesprogramm) das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke. Vorhabenträgerin ist die Deutsche Bahn (DB). Mit ihr hat der Freistaat einen Bau- und Finanzierungsvertrag geschlossen, in dem sich die DB verpflichtet, die Maßnahme zu realisieren und der Freistaat sich verpflichtet, die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Weiterhin hat die Bahn beim Bund beantragt, die Maßnahme in das GVFG-Bundesprogramm aufzunehmen. Der Bund hat diesem Antrag am 24.03.2017 stattgegeben und die Maßnahme in die Kategorie „a“ des GVFG-Bundesprogramms mit einem Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen. Das finanzielle Projektcontrolling und damit die Mittelfreigabe des Bundes zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt, wie bei GVFG-Projekten der DB üblich, durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Der Freistaat fordert die DB seit 2020 zu verlässlichen konkreten Aussagen zur aktuellen Kosten- und Terminalsituation auf. Die DB lehnte dies mit dem Argument einer Überprüfung und Validierung ihrer Kosten- und Zeitpläne ab. Daher hat der Freistaat seine Baubegleitung beauftragt, auf Basis der vorhandenen Projektkennnisse eine eigene Grobabschätzung des Inbetriebnahmetermins und der Gesamtkosten vorzunehmen.

Nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die DB wiederholt zu einer Stellungnahme aufgefordert und die DB sich nicht auf verlässliche Zahlen festgelegt hat, beabsichtigte der Freistaat, in einem Spitzengespräch am 30.06.2022 mit den Projektbeteiligten Bund, DB und Landeshauptstadt München Lösungen zur Fortführung des Projektes zu finden. Die kurzfristige Absage des Spitzengesprächs durch Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing hat eine Lösungsfindung verzögert.

Es ist nun notwendig, dass die Bahn ihre Zahlen umgehend offenlegt, damit die Projektpartner auf dieser Basis endlich Regelungen für eine Fortführung des Projektes finden können.

16. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung nach dem Stand rund um die Burg Veldenstein, wie ist der aktuelle Stand/Zeitplan der Sanierung, Vermarktung und Verpachtung der Burg Veldenstein, mit welchen Mehrkosten rund um die Sanierung ist aufgrund der Verwerfungen im Bauwesen (Zulieferschwierigkeiten, Rohstoffe etc.) zu rechnen und welche Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. CO₂-Einsparung wurden geprüft und umgesetzt bzw. sind zur Umsetzung vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Rahmen der aktuellen Baumaßnahme wurden lediglich substanzerhaltende und statische Maßnahmen an den Burgmauern und den Gebäuden durchgeführt. Diese Sanierungsarbeiten sind mittlerweile im Rahmen der zuletzt vom Landtag genehmigten Kosten abgeschlossen.

Unter Einbeziehung des Bürgermeisters der Gemeinde Neuhaus an der Pegnitz werden die Vermarktungsüberlegungen fortgeführt, welche eine grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit der Burg Veldenstein nach Abschluss der Sanierung beinhalten. Trotz der eingetretenen Verzögerungen infolge der wirtschaftlich nicht planbaren Zeit durch die touristisch schwierigen Rahmenbedingungen in der Pandemie werden die Überlegungen und Gespräche mit dem Interessenten inzwischen fortgesetzt und intensiviert.

Erst nach abschließender Festlegung des Bedarfs werden die Sanierungsarbeiten im Rahmen einer gesonderten Maßnahme fortgeführt. Der Umfang von Maßnahmen zur Energie- bzw. CO₂-Einsparung kann erst dann geprüft und festgelegt werden.

17. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich seit 2019 der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) des Straßennetzes zu Tschechien entwickelt (bitte nach Jahren und Straßen aufgeschlüsselt angeben), wie hat sich das Güterverkehrsaufkommen im Verkehr mit Tschechien seit 2019 entwickelt (bitte nach Jahren und Straßenverkehr/Schienenverkehr/Luftverkehr und Grenzübergängen/Flughäfen aufgeschlüsselt angeben), wie hat sich das Personenverkehrsaufkommen im Verkehr mit Tschechien seit 2019 entwickelt (bitte nach Jahren und Straßenverkehr/ÖPSV/ÖPNV/Luftverkehr und Grenzübergängen/Flughäfen aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Straßenverkehr – Kraftfahrzeuge und Schwerverkehr:

In untenstehender Tabelle ist die Straßenverkehrsentwicklung im Grenzgebiet zu Tschechien seit 2019 für ausgewählte Bundesstraßen und Autobahnen, an denen Dauerzählstellen vorhanden sind, dargestellt.

Unterschieden wird nach Durchschnittlich Täglichem Verkehr (DTV) in Kfz/24h und Schwerverkehr (SV) in Fz/24h. Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor. Direkte Rückschlüsse auf das Personenverkehrsaufkommen und das Güterverkehrsaufkommen lassen die Zahlen nicht zu. Es wird jeweils nur die Anzahl der Fahrzeuge ermittelt. Die Daten in der Tabelle entsprechen den Jahresmittelwerten.

Jahr	2019		2020		2021	
	DTV	SV	DTV	SV	DTV	SV
B12 Philippsreut	5 133	704	4 074	696	3 978	691
B11 Bayerisch Eisenstein	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten	2 872	105
B20 Furth im Wald	11 670	1 033	9 156	1 043	7 977	1 227
A6 Weidhaus	17 288	6 334	12 780	5 810	12 791	6 218
B299 Waldsassen	7 608	459	6 387	135	Keine Daten	Keine Daten

B303 Schirnding	7 040	1 170	5 601	1 245	5 462	1 191
-----------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Luftverkehr – Personen und Fracht:

Die angefragten Zahlen werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Sie sind der Fachserie 8 Reihe 6 des Statistischen Bundesamtes entnommen. Für das Jahr 2022 liegen noch keine kumulierten Zahlen vor.

Flughafen	Passagiere aus Tschechien	Passagiere nach Tschechien	Luftfracht aus Tschechien (in to)	Luftfracht nach Tschechien (in to)
München				
2021	32 883	33 548	8	25
2020	22 089	21 588	11	34
2019	113 632	109 215	53	172
Nürnberg				
2021	8	13	0	0
2020	2	2	6	1
2019	32	30	0	0
Memmingen				
2021	0	0	0	0
2020	5	0	0	0
2019	6	25	0	0

Hinweis: Luftfracht wird in Memmingen nicht abgewickelt.

Schienengüterverkehr:

Genaue Erkenntnisse zu den Transportmengen im Güterverkehr auf der Schiene liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht vor.

Schiennenpersonennahverkehr:

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Tschechischen Republik gibt es vier Eisenbahngrenzübergänge, die von Personenverkehrszügen befahren werden. In der

nachfolgenden Tabelle sind die grenzüberschreitenden Reisenden für die Jahre 2019 bis 2021 dargestellt.

Für den Grenzübergang Bayerisch Eisenstein liegen keine Zahlen vor, da in Bayerisch Eisenstein ein Bahnhof mit einem deutschen und einem tschechischen Bahnhofsteil besteht und es keine grenzüberschreitenden Züge gibt.

Eisenbahngrenzübergang	Grenzüberschreitende Reisende im Jahr 2019	Grenzüberschreitende Reisende im Jahr 2020	Grenzüberschreitende Reisende im Jahr 2021
Selb-Plößberg – Aš	37 506	10 423	15 215
Schirnding – Cheb	170 851	71 181	67 218
Furth im Wald – Domazlice	228 035	64 175	99 877
Bayerisch Eisenstein	keine Daten		

Allgemeiner öffentlicher Personennahverkehr:

Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Sie kommen dieser gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen nach. Es liegen daher keine dezidierten Fahrgastzahlen für den grenzüberschreitenden Verkehr im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zwischen Bayern und Tschechien vor.

18. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bei der S-Bahn-Verlängerung nach Geretsried, wie beeinflusst die Verlegung der B 11 westlich Geretsried den Zeitplan für die S-Bahn-Verlängerung nach Geretsried und warum wird die Tieferlegung von Bahnhof und Bahnübergang in Wolfratshausen nicht schon längst realisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Sachstand S7-Verlängerung:

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren. Nach der im Jahr 2015 erzielten Einigung über die Ausgestaltung des S-Bahnausbaus im Stadtgebiet von Wolfratshausen ist, bedingt durch die Lösung mit einem Trog unter der Sauerlacher Straße, eine komplette Neuplanung erforderlich geworden. Der Planfeststellungsbeschluss ist laut Deutscher Bahn (DB) frühestens im Jahr 2023 zu erwarten. Unter Beachtung der aktuellen Rahmenbedingungen kommt die DB zu der Einschätzung, dass ein Baubeginn für die S-Bahnverlängerung im Jahr 2024 nicht erwartet werden kann.

Beeinflussung des Zeitplans durch Verlegung B 11:

Da die Planungen zur S-Bahnverlängerung bereits weit fortgeschritten sind, wird versucht, die neue B 11 so zu planen, dass sie neben der geplanten Bahnlinie verläuft. Die Straßenplanung wird im Detail fortlaufend mit der DB abgestimmt.

Vorziehen der Tieferlegung von Bahnhof und Bahnübergang in Wolfratshausen:

Erst nach Vorliegen rechtskräftigen Baurechts für die Verlängerung der S7 von Wolfratshausen nach Geretsried kann eine abschnittsweise Umsetzung mit der DB erörtert werden.

19. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zeitpunkt sie zur Termin-, Kosten- und Qualitätskontrolle bei der 2. Stammstrecke eine Baubegleitung durch Fachexperten eingesetzt hat (bitte unter Angabe der Beweggründe), zu welchen Zeitpunkten die Fachexperten bereits Unregelmäßigkeiten in Planung und Bau festgestellt haben, sodass Mehrkosten und eine Zeitverzögerung eintreten würden (bitte um Nennung der Zeitpunkte mit- samt der zu erwartenden Mehrkosten und Datum der Fertigstel- lung gemäß Einschätzung der Fachexperten, bitte um Vorlage der jeweiligen Berichte) und welche Gründe vorliegen, sodass Staatsminister Albert Füracker gemäß Plenarrede vom 30.06.2022 die Aussage traf, dass die 2. Stammstrecke ein Pro- jekt des Bundes sei und damit in Verantwortung des Bundes liege (bitte um Angabe unter Verweis auf die entsprechenden Verträge, Gesetze, Verordnungen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern fördert gemeinsam mit dem Bund (GVFG-Bundesprogramm) das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke. Vorhabenträgerin ist die Deutsche Bahn (DB). Mit ihr hat der Freistaat einen Bau- und Finanzierungsvertrag geschlossen, in dem sich die DB verpflichtet, die Maßnahme zu realisieren und der Freistaat sich verpflichtet, die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Weiterhin hat die Bahn beim Bund beantragt, die Maßnahme in das GVFG-Bundesprogramm aufzu- nehmen. Der Bund hat diesem Antrag am 24.03.2017 stattgegeben und die Maß- nahme in die Kategorie „a“ des GVFG-Bundesprogramms mit einem Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen. Das finanzielle Projekt- controlling und damit die Mittelfreigabe des Bundes zur Finanzierung der zuwen- dungsfähigen Kosten erfolgt, wie bei GVFG-Projekten der DB üblich, durch das Ei- senbahn-Bundesamt.

Der Freistaat fordert die DB seit 2020 zu verlässlichen konkreten Aussagen zur ak- tuellen Kosten- und Terminalsituation auf. Die DB lehnte dies mit dem Argument einer Überprüfung und Validierung ihrer Kosten- und Zeitpläne ab. Daher hat der Frei- staat seine Baubegleitung beauftragt, auf Basis der vorhandenen Projektkenntnisse eine eigene Grobabschätzung des Inbetriebnahmetermins und der Gesamtkosten vorzunehmen.

Nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die DB wie- derholt zu einer Stellungnahme aufgefordert und die DB sich nicht auf verlässliche Zahlen festgelegt hat, beabsichtigte der Freistaat, in einem Spitzengespräch am 30.06.2022 mit den Projektbeteiligten Bund, DB und Landeshauptstadt München Lösungen zur Fortführung des Projektes zu finden. Die kurzfristige Absage des Spit- zengesprächs durch Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing hat eine Lösungsfindung verzögert.

Es ist nun notwendig, dass die Bahn ihre Zahlen umgehend offenlegt, damit die Projektpartner auf dieser Basis endlich Regelungen für eine Fortführung des Pro- jektes finden können.

20. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sie zu der Einschätzung kommt, dass die Gesamtkosten zur Errichtung der 2. Stammstrecke von 3,8 auf 7,2 Mrd. steigen werden (bitte unter Vorlage der Quelle, der Kostenschätzung und Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung), wann die Deutsche Bahn seitens der Staatsregierung bzw. der „Projektbegleitung“ jeweils mit zu erwartenden Mehrkosten konfrontiert wurde (bitte um Nennung der jeweiligen Zeitpunkte mit den jeweiligen zu erwartenden Mehrkosten) und welche Gründe gemäß den Erkenntnissen der Staatsregierung dafür sorgen, dass die Realisierung etwa 80 Prozent teurer und viel später fertig wird (bitte um Auflistung aller Gründe samt den jeweiligen Feststellungszeitpunkten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern fördert gemeinsam mit dem Bund (GVFG-Bundesprogramm) das Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke. Vorhabenträgerin ist die Deutsche Bahn (DB). Mit ihr hat der Freistaat einen Bau- und Finanzierungsvertrag geschlossen, in dem sich die DB verpflichtet, die Maßnahme zu realisieren und der Freistaat sich verpflichtet, die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Weiterhin hat die Bahn beim Bund beantragt, die Maßnahme in das GVFG-Bundesprogramm aufzunehmen. Der Bund hat diesem Antrag am 24.03.2017 stattgegeben und die Maßnahme in die Kategorie „a“ des GVFG-Bundesprogramms mit einem Fördersatz von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen. Das finanzielle Projektcontrolling und damit die Mittelfreigabe des Bundes zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt, wie bei GVFG-Projekten der DB üblich, durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Der Freistaat fordert die DB seit 2020 zu verlässlichen konkreten Aussagen zur aktuellen Kosten- und Termsituation auf. Die DB lehnte dies mit dem Argument einer Überprüfung und Validierung ihrer Kosten- und Zeitpläne ab. Daher hat der Freistaat seine Baubegleitung beauftragt, auf Basis der vorhandenen Projektkenntnisse eine eigene Grobabschätzung des Inbetriebnahmetermins und der Gesamtkosten vorzunehmen.

Nachdem das StMB die DB wiederholt zu einer Stellungnahme aufgefordert und die DB sich nicht auf verlässliche Zahlen festgelegt hat, beabsichtigte der Freistaat, in einem Spitzengespräch am 30.06.2022 mit den Projektbeteiligten Bund, DB und Landeshauptstadt München Lösungen zur Fortführung des Projektes zu finden. Die kurzfristige Absage des Spitzengesprächs durch Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing hat eine Lösungsfindung verzögert.

Es ist nun notwendig, dass die Bahn ihre Zahlen umgehend offenlegt, damit die Projektpartner auf dieser Basis endlich Regelungen für eine Fortführung des Projektes finden können.

21. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wird im Rahmen der Initiative „MACH2“ lediglich der Abschnitt Dürrschnitt – Bayreuth Hbf (5 km) und nicht der gesamte Streckenabschnitt Schnabelwaid – Bayreuth Hbf (18 km) für einen zweigleisigen Ausbau vorgesehen, wird bei dieser Planung (Dürrschnitt – Bayreuth Hbf) bereits eine künftige Elektrifizierung des Abschnitts, etwa zur Anbindung an die Franken-Sachsen-Magistrale, eingeplant und mit welchen Kosten rechnet sie für die Vorplanung, würde der gesamte Abschnitt Schnabelwaid – Bayreuth Hbf (18 km) zweigleisig und elektrifiziert geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Finanzierung des Ausbaus der bundeseigenen Schienenwege ist gemäß Grundgesetz der Bund zuständig – unabhängig davon, wie die jeweiligen Strecken überwiegend genutzt werden.

Nachdem die Regionalisierungsmittel für die Länder bei weitem nicht ausreichend dotiert sind, die Bundesregierung die Erhöhung dieser Mittel nicht wie im Koalitionsvertrag ursprünglich vereinbart umsetzt und nicht einmal an die aktuelle Kostenentwicklung anpasst, sind die finanziellen Spielräume für vom Freistaat beauftragte Ausbauplanungen im bayerischen Streckennetz derzeit stark eingeschränkt. Das freiwillige Engagement des Freistaates und die dadurch angeschobenen Planungen müssen daher auf die notwendigsten Maßnahmen begrenzt werden.

Das verkehrliche Ziel des angestrebten zweigleisigen Abschnitts südlich von Bayreuth besteht darin, die heute bei einem erheblichen Teil der Züge auftretenden Wartezeiten auf entgegenkommende Züge im Betriebsbahnhof Neuenreuth zu reduzieren oder idealerweise ganz zu eliminieren. Zudem vermeidet der angestrebte zweigleisige Abschnitt die Übertragung kleinerer Verspätungen auf den Gegenzug. Die genaue Lage und die Länge dieses zweigleisigen Abschnitts müssen noch im Rahmen der Planungen präzisiert werden. Klar ist allerdings bereits, dass für die Erreichung des verkehrlichen Ziels ein durchgehender zweigleisiger Ausbau nicht erforderlich ist.

Die Zweigleisigkeitsplanungen sollen auf alle Fälle aufwärtskompatibel zu einer Elektrifizierung sein, für die sich die Staatsregierung mehrfach ausgesprochen hat. Zwingende Voraussetzung für ein Elektrifizierungsprojekt auf diesem Streckenabschnitt ist jedoch die Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale. Solange diese Maßnahme vom Bund nicht weiter vorangetrieben wird, macht ein ergänzendes Elektrifizierungsprojekt nach Bayreuth keinen Sinn. Beim Ausbau der Franken-Sachsen-Magistrale ist jedoch seit über einem Jahr ein Stillstand zu verzeichnen, weil der Bund der DB Netz AG keinen Planungs-Folgeauftrag gibt.

Eine Vorplanung für einen durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Bayreuth – Schnabelwaid mit Elektrifizierung würde nach Erfahrungswerten der Staatsregierung Kosten von rund 10 Mio. Euro verursachen. Mögliche zukünftige Preisentwicklungen sind in dieser Grobabschätzung noch nicht berücksichtigt.

22. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Entscheidung zu rechnen, welche geeignete staatliche Hochbaumaßnahme im Rahmen eines Pilotprojekts nach dem Ansatz „Cradle to Cradle“ durchgeführt werden soll (Vgl. Drs. 18/22398)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Auswahl des Pilotprojekts sind Abstimmungen mit den jeweils betroffenen Ressorts zu führen, welche derzeit laufen. Nach Vorliegen des grundsätzlichen Einverständnisses der besagten Staatsministerien und eingehender baufachlicher Voruntersuchung kann in Abstimmung mit den Staatsministerien die Entscheidung zur Auswahl des C2C-Pilotprojekts getroffen werden. Letztlich bedarf es seitens des nutzenden Ressorts der Erteilung eines entsprechenden Planungsauftrages zur Erstellung der Projektunterlage.

23. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Ausbaupläne der Birkenallee südlich des Ammersees zwischen Dießen und Fischen und die Neubaupläne einer Brücke über die Neue Ammer aus umweltpolitischer Sicht (nachdem an dieser Stelle die Planung eines deutlich kleiner dimensionierten Radwegs von den Behörden mit Verweis auf das dortige Natura-2000-Reservat abgelehnt worden war); wie beurteilt sie die Pläne zur Beschleunigung des Verkehrs an dieser Stelle mit Blick auf die Verringerung der Zahl von Unfällen infolge der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzungen, und plant sie, auf den laufenden Genehmigungsprozess Einfluss zu nehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es gibt derzeit keine Ausbaupläne für die St 2056 (Birkenallee). In Planung ist lediglich ein Radweg entlang der Birkenallee zwischen der Kreisstraße LL 10 in Richtung Raisting und der Ammerbrücke sowie die Erneuerung der bestehenden Ammerbrücke.

Nachdem in den letzten Jahren bayern- und deutschlandweit ein deutlicher Trend zum Alltagsradverkehr zu verzeichnen ist, wurden in Abstimmung mit den anliegenden Kommunen Planungsüberlegungen aufgenommen. Grundlage ist eine Potenzialanalyse, die untersuchen soll, wie sich der Radverkehr am Ammersee-Südufer durch einen Radweg an der Birkenallee verändern würde.

Das Staatliche Bauamt Weilheim plant zudem die Erneuerung der mittlerweile fast 90 Jahre alten, stark sanierungsbedürftigen Ammerbrücke Fischen. Das Projekt sieht einen Neubau der Ammerbrücke nach den geltenden Richtlinien vor. Zudem wird auf der Brücke ein Radweg angelegt und in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden die Unterkante der Brücke etwas angehoben. Durch die geringfügige Verbreiterung und Höherlegung der Brücke ist eine Anpassung an den Straßenbestand in Richtung Fischen erforderlich. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung wird während der Bauzeit eine temporäre Behelfsbrücke errichtet. Weitere Straßenausbaumaßnahmen sind nicht geplant. Die Staatsregierung hat großes Interesse an einer zügigen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Es wird aber keine Einflussnahme der Staatsregierung auf das bei der Regierung von Oberbayern laufende Planfeststellungsverfahren geben.

Eine Änderung der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht Bestandteil der Planungen. Über die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, die heute bei 70 km/h liegt, entscheidet die untere Verkehrsbehörde am Landratsamt Weilheim.

24. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welcher Schienenersatzverkehr (SEV) wird zwischen Garmisch-Partenkirchen und Oberau und der Gegenrichtung aufgrund der Streckensperrung nach einem Zugunfall zwischen Oberau und Garmisch-Partenkirchen angeboten, an welchen Tagen konnten die SEV-Leistungen ab Garmisch-Partenkirchen um 04.45 Uhr und 05.45 Uhr nicht angeboten werden und was waren die Gründe dafür?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Von Garmisch-Partenkirchen nach Oberau werden Ersatzleistungen mit Abfahrten in Garmisch-Partenkirchen um 04:45 Uhr (Mo-Sa), 05:10 Uhr (Mo-Fr) sowie ab 05:40 Uhr im Stundentakt bis 22:40 Uhr (jeweils täglich) erbracht. Der Bus mit Abfahrt um 04:45 Uhr verkehrt dabei seit dem 27. Juni 2022. Von Oberau nach Garmisch-Partenkirchen werden Ersatzleistungen mit Abfahrt in Oberau um 06:35 Uhr (Mo-Fr), 07:00 Uhr (Sa/So), 07:25 Uhr (Mo-Fr) sowie ab 08:00 Uhr im Stundentakt bis 01:00 Uhr des Folgetags (jeweils täglich) erbracht.

Die Verkehrsunternehmen sind im Rahmen der monatlichen Qualitätsberichterstattung vertraglich dazu verpflichtet, ihre Zugausfälle und erbrachten Ersatzleistungen bis zur Monatsmitte des Folgemonats an die Eisenbahngesellschaft (BEG) zu übermitteln.

Es ist bekannt, dass es am ersten Tag nach den Ferien punktuell zu Problemen kam. Das Ministerium hat jedoch sofort reagiert und hier zeitnah erfolgreich Abhilfe geschaffen.

Eine kurzfristig von der BEG an das für die Bestellung des SEV verantwortliche Eisenbahnverkehrsunternehmen gerichtete Anfrage konnte in der kurzen Zeit nicht beantwortet werden.

Der Staatsregierung liegen daher aktuell noch keine umfassenden Angaben zu Ausfällen des Schienenersatzverkehrs (SEV) im Monat Juni vor. Eine detaillierte Auswertung der angesprochenen Ausfälle der Ersatzleistungen ab Garmisch-Partenkirchen um 04:45 Uhr sowie 05:40 Uhr im Monat Juni wird daher erst mit der turnusmäßigen Berichterstattung des Verkehrsunternehmens Mitte Juli 2022 stattfinden können.

25. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Streckenabschnitten ist die Staatsstraße 2093 zwischen Frasdorf und Prien am Chiemsee in ihrem Verlauf zwischenzeitlich als Kreisstraße oder Gemeindestraße gewidmet (bitte Streckenkilometer angeben), gibt es bauliche Eigenschaften, die eine derartige Widmung als Kreisstraße oder Gemeindestraße vermuten lassen obwohl dem nicht so ist und sind in den vergangenen Jahren seit 2015 Umwidmungen auf der Strecke der Staatsstraße 2093 zwischen Frasdorf und Prien am Chiemsee auf dem Gebiete der beiden genannten Gemeinden vorgenommen worden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsstraße 2093 zwischen Frasdorf und Prien am Chiemsee ist durchgehend als Staatsstraße gewidmet. Es wurde lediglich durch den Neubau der Ortsumfahrung Wildenwart die Ortsdurchfahrt von Wildenwart zur Ortsstraße (Gemeindestraße) von Str.-km 4,795 alt bis Str.-km 4,960 alt abgestuft und entbehrliche Teile der Staatsstraße von Str.-km 4,500 alt bis Str.-km 4,795 alt und von Str.-km 4,960 alt bis Str.-km 5,060 alt eingezogen.

Das Erscheinungsbild des gesamten Streckenabschnittes mit Fahrbahnbreiten zwischen 5,50 und 6,50 Meter, mit teils begleitenden unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwegen und regelkonformer Markierung ist in sich schlüssig und homogen und deutet somit auch nicht aufgrund seiner baulichen Eigenschaften auf eine Widmung als Kreis- oder Gemeindestraße hin.

Umwidmungen seit 2015 sind nicht vorgenommen worden. Es wurde lediglich die Sonderbaulast der Ortsumfahrung Wildenwart aus dem Jahr 2005 im Jahr 2017 in die Regelbaulast überführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

26. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kontakte gab es während des Ermittlungsverfahrens wegen des illegalen Ausbringens von Schlachtabfällen gegen den Biogasanlagenbetreiber Seitz im Lkr. Eichstätt zwischen der Staatsanwaltschaft und staatlichen Stellen und welche Kontakte gab es zwischen dem Betroffenen und staatlichen Stellen (z. B. Gespräche, Schreiben, Mitteilungen, Telefonate, Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamts, anderer Aufsichtsbehörden, übergeordnete Stellen usw.)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Ingolstadt bestanden dort im Rahmen des genannten Ermittlungsverfahrens Kontakte insbesondere zum Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), zum Landesamt für Umwelt (LfU), zum Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und zum Landratsamt Eichstätt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilte ergänzend mit, dass im Zuge der polizeilichen Ermittlungen im Gesamtkomplex, die nicht nur die Biogasanlage im Landkreis Eichstätt betrafen, die Regierungen von Niederbayern, Schwaben und Oberbayern sowie die örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsämter eingebunden waren.

Durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde mitgeteilt, dass den Auskünften des Landratsamtes Eichstätt zu Folge folgende Kontakte zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und dem Landratsamt Eichstätt (LRA) als Kreisverwaltungsbehörde (KVB) betreffend die Biogasanlage erfolgten:

Datum	Sachverhalt
30.08.2017	Unfall: 20 Tonnen Gärreste auf Radweg verloren; Kontrolle der in Rede stehenden Biogasanlage (im Folgenden: BGA) nach Wasserrecht, Wasserschutzpolizei beteiligt.
04.09.2017	Kontrolle der BGA durch KVB: Verladeplatz war nicht ausreichend befestigt, Gärresteanhänger war verschmutzt. Veranlassung von Reinigung und Desinfektion des Anhängers sowie Befestigung des Verladeplatzes.
24.10.2017	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: Nutztiere wurden unmittelbar neben der BGA gehalten. Kontrollbericht.
11.12.2017	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: keine Mängel
10.04.2018	Veterinärrechtliche Anlasskontrolle der BGA: keine Mängel
11.04.2018	Telefonische Auskunft durch Betreiber, dass keine Schlachtabfälle eingebracht würden.
23.04.2018	Kontrolle der BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB; Untersagung des Einsatzes von Magen-Darminhalt.
15.11.2018	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: Die Öffnungen des Vorbehälters waren nicht schadnagersicher.
20.11.2018	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: Es waren keine aktuellen Befunde über den Einsatzstoff ProFermo vorhanden; mündliche Belehrung.

23.05.2019	Kontrolle der BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (Verfärbung Tragluftdach)
29.08.2019	Anforderung der Betriebstagebücher für den Zeitraum von Juli bis August 2019 durch die KVB
30.08.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle eines Schweinemastbetriebs des Betreibers der BGA: Angaben zu der Verwendung von Antibiotika waren unvollständig; Bußgeldverfahren.
04.09.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: keine Mängel
05.11.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle des Schweinemastbetriebs des Betreibers der BGA: keine Mängel
22.11.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: keine Mängel
13.01.2020	Veterinärrechtliche Kontrolle der BGA: Mängel bei Aufzeichnungen; mündliche Belehrung.
31.01.2020	Bescheid der KVB: Untersagung der Entnahme von Gärresten aus der BGA; Bescheid der KVB: Untersagung der Entnahme von Gülle aus dem Güllebehälter des Schweinemastbetriebs des Betreibers der BGA
20.02.2020	KVB: Änderungsbescheid: Entsorgung des Güllegrubeninhaltes aus o. g. Güllebehälter, Säuberungsaufgaben; KVB: Genehmigung der Entsorgung von Gülle und nicht pasteurisierten tierischen Nebenprodukten aus dem Güllebehälter des Schweinemastbetriebs und von Gärresten aus den Behältern der BGA über eine andere BGA in Bayern
24.02.2020	Kontrolle der BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (Überwachung Entleerung und Reinigung Güllebehälter); KVB: Genehmigung eines weiteren Entsorgungswegs über eine BGA in Sachsen-Anhalt
25.02.2020	KVB: Bescheid zur Verwertung von Gärresten aus den Behältern der BGA
11.03.2020	Schriftlicher Änderungsbescheid der KVB zur Untersagung der Entnahme von Gärresten aus Gärrestebehältern der BGA – Wiedenzulassung der Entsorgung über die beiden o. g. BGA in Bayern und Sachsen-Anhalt
12.03.2020	Kontrolle der BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (Abnahme der Füllstände der Behälter)
18.03.2020	Schriftlicher Bescheid der KVB: Untersagung der Entnahme von Gülle aus einem Güllebehälter eines weiteren Schweinemastbetriebs (in Denkendorf) des Betreibers der BGA
19.03.2020	Kontrolle der BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (unangekündigte Ortseinsicht)
30.03.2020	Kontrolle der BGA und des Schweinemastbetriebs durch das Sachgebiet Umweltschutz (unangekündigte Ortseinsicht, Kontrolle der Behälterfüllstände)
17.04.2020	Kontrolle der BGA durch das Sachgebiet Umweltschutz (unangekündigte Ortseinsicht, Kontrolle der Behälterfüllstände).
16.06.2020	Schreiben der KVB an den Betreiber betreffend: Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Betreiber, Hygienisierung aller Gärrestebehälter – Hotmobil-Verfahren (Hygienisierung des Materials vor Ort) inklusive externer Anlagenüberwachung.
03.07.2020	Kontrolle der BGA durch das Sachgebiet Umweltschutz: Vorgrube verschmutzt; Veranlassung der Säuberung der Vorgrube.
13.04.2021	KVB besichtigt die BGA mit dem neuen Eigentümer (Eigentümerwechsel am 01.04.2021); Besprechung des notwendigen Anzeigeverfahrens als Biogasanlage

07.06.2021	Veterinärrechtliche Kontrolle des Schweinemastbetriebs des (ehemaligen) Betreibers des BGA: Mängel bei Kadaverlagerung und Schadnagerbekämpfung; Kontrollbericht.
04.08.2021	Veterinärrechtliche Kontrolle des Schweinemastbetriebs des (ehemaligen) Betreibers der BGA: keine Mängel
17.08.2021	Veterinärrechtliche Kontrolle des Schweinemastbetriebs des (ehemaligen) Betreibers der BGA: keine Mängel

Weitere Auskünfte zu einzelnen Kontakten wären nur bei händischer Auswertung der gesamten Aktenbestände möglich. Dies wäre auch mit Blick auf die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

27. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens wegen des illegalen Ausbringens von Schlachtabfällen gegen den Biogasanlagenbetreiber [REDACTED] im Lkr. Eichstätt und zu welchen Tatbeständen wurden die Ermittlungen aus welchen Gründen bisher eingestellt (Zeitpunkt der Einstellung der Ermittlungen bitte nennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber der Biogasanlage wurde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Ingolstadt mit Verfügung vom 07.04.2022 teilweise gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Im Hinblick auf den Tatvorwurf des unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) konnte nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden. Insbesondere seien auf Grundlage von Stellungnahmen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und des Landesamtes für Umwelt (LfU) nachteilige Auswirkungen im Sinne des Tatbestands nicht nachgewiesen worden.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Betrugs zum Nachteil von Vertragspartnern konnte nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Ingolstadt insbesondere ein hinreichender Tatverdacht für einen Irrtum auf Seiten der Vertragspartner nicht festgestellt werden und das Ermittlungsverfahren wurde insoweit ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Auch im Hinblick auf den Tatvorwurf des Subventionsbetruges erfolgte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt mangels hinreichenden Tatverdachts, insbesondere betreffend die Tathandlung und das Vorliegen eines verlorenen Zuschusses, eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Im Übrigen konnte das Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber der Biogasanlage am 22.06.2022 abgeschlossen werden. Weitere Informationen hierzu können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und des Fair Trial-Grundsatzes derzeit nicht erteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

28. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie will es die Staatsregierung 2022 erreichen, dass anders als 2021, Schüler und Eltern über das Förderkursangebot an den jeweiligen Schulen rechtzeitig und vollumfänglich informiert werden, wie will sie erreichen, dass vorrangig die Schüler mit Förderungsbedarf in den Förderkursen unterrichtet werden und nicht nur diejenigen Schüler, welche ohnehin gute Schulleistungen erbringen und ebenjene nur noch optimieren wollen und in welcher Weise will sie, anders als 2021, sicherstellen, dass die Beförderung von Schülern mit Schulbussen innerhalb der Sommerferien zu den Förderkursen funktioniert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die staatlichen Schulen sowie die kommunalen Schulen und privaten Ersatzschulen wurden bereits vor den Pfingstferien 2022 über die Fortsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ im Schuljahr 2022/2023 informiert. In den entsprechenden Schreiben wurden die Schulen auch darauf hingewiesen, dass schulische Förderangebote in den Sommerferien (Ferienkurse) eingerichtet werden können, sofern dies von den Schulen gewünscht ist. Durch die frühzeitige Bekanntgabe der Rahmenbedingungen für das kommende Schuljahr haben die Schulen eine entsprechende Planungssicherheit.

Die Entscheidung, ob in den Sommerferien 2022 zusätzliche Förderangebote eingerichtet werden sollen, liegt im Ermessen und in der Zuständigkeit der jeweiligen Schule, ebenso die Information der Eltern. Die Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer pädagogischen Aufgabe die individuellen Lernfortschritte und Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler fest im Blick und entscheiden auf dieser Grundlage verantwortungsvoll darüber, welchen Lernenden sie ggf. eine Teilnahmeempfehlung aussprechen. Die Teilnahme an Ferienkursen ist jedoch freiwillig.

Die Kostenfreiheit des Schulwegs ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich. Der Staat gewährt den kommunalen Aufgabenträgern FAG-Zuweisungen in Höhe von derzeit ca. 60 Prozent der Kosten und legt insofern in den Vorschriften über die Schülerbeförderung die Mindeststandards fest. Danach werden von der Kostenfreiheit des Schulwegs ausschließlich Pflicht- und Wahlpflichtunterricht umfasst. Bei den Sommerkursen handelt es sich um ein freiwilliges Angebot, weshalb sie nicht von der Kostenfreiheit des Schulwegs eingeschlossen sind. Den kommunalen Aufgabenträgern steht es frei, auf eigene Kosten zusätzliche Leistungen zur Schülerbeförderung zu gewähren.

29. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der am 30.06.2022 abgelaufenen Antragsfrist für das Förderprogramm digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) frage die Staatsregierung, in welchem Umfang jeweils in den vergangenen drei Monaten noch Förderanträge bei den einzelnen Bezirksregierungen eingegangen sind (bitte Anzahl und Antragsvolumen je Regierungsbezirk absolut und relativ wiedergeben), in welchem Umfang in den einzelnen Regierungsbezirken und bezogen auf die einzelnen Sachaufwandsträger jeweils Mittel nicht abgerufen worden sind und wie sie aufgrund dieser Ergebnisse den bayerischen Vollzug der Richtlinie bislang bewertet und weiter zu verfahren gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die für den Fördervollzug zuständigen Regierungen erfassen gegenwärtig die bis zum 30.06.2022 eingegangenen Anträge nach kursorischer Vorprüfung in den Monitoringlisten. Die Aufnahme in das elektronische Monitoringsystem erfolgt dabei programmgesteuert. Die Regierungen wurden gebeten, die vollständig gepflegten Listen in der 27. Kalenderwoche für eine landesweite Zusammenführung und Auswertung an das Staatsministerium zu übermitteln. Vollständige und belastbare Daten zum 30.06.2022 liegen demnach aktuell noch nicht vor.

30. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Verbreitung und den Umfang sexualpädagogischer Angebote des Vereins TeenSTAR Deutschland e. V. an bayerischen Schulen hat, wie sie diese und deren Inhalt angesichts verschiedener bildungspolitischer Debatten über ähnliche Angebote z. B. in Österreich bewertet und welche Empfehlungen bzw. Vorgaben sie den Schulen im Umgang mit entsprechenden Angeboten gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schulen in Bayern mit dem Verein TeenSTAR Deutschland e. V. zusammenarbeiten oder dessen Angebote in Anspruch nehmen. Auch sind die sexualpädagogischen Angebote des Vereins sowie eventuelle diesbezügliche Kontroversen hier nicht bekannt.

Da es sich bei der Familien- und Sexualerziehung um ein sehr sensibles Thema handelt, ist der Einsatz von außerschulischen Experten im Unterricht in den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den Schulen explizit geregelt. Die Richtlinien geben den Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung an den Schulen vor, sie sind für alle Lehrkräfte in Bayern verbindlich (abrufbar unter ¹).

Gemäß Richtlinien können die weiterführenden Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung auch außerschulische Experten ergänzend einbeziehen. Die Entscheidung trifft die Schule vor Ort eigenverantwortlich unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung der Schule. Die Beauftragten prüfen in diesem Fall das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht.

Im Grundschulbereich ist der Einsatz externer Experten nicht vorgesehen. Die unterrichtliche Erarbeitung der im Lehrplan vorgesehenen Inhalte zur Familien- und Sexualerziehung an den Grundschulen ist originäre Aufgabe der Lehrkräfte, die darauf im Rahmen ihrer Ausbildung vorbereitet werden und die individuellen Gegebenheiten und Sensibilitäten in ihren jeweiligen Klassen kennen und beurteilen können. Da die Klassenlehrkraft bzw. die Lehrkraft für das Fach Heimat- und Sachunterricht verlässliche Bezugsperson für die Schülerinnen und Schüler ist und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht, wurde die Verantwortung für diese sensible Thematik sehr bewusst und gut begründet in den alleinigen Verantwortungsbereich der Lehrkräfte gelegt.

¹ https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf

31. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) „Wie viele Schülerinnen und Schüler lernten bzw. lernen in den Schuljahren seit 2018 in Bayern Tschechisch (bitte nach Schuljahren, Schularten und Jahrgangsstufen mit jeweiligem Prozentanteil an der Gesamtschülerzahl des Schultyps getrennt angeben), in welcher Intensität findet das tschechische Sprachlernangebot statt (Stundenzahl, Wahlfach, Pflichtfach, Abiturfach) und wie viele Tschechisch-Kurse wurden nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz seit 2018 als Teilnehmerlehreheiten (TLE) durchgeführt?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gerade im Grenzraum gibt es eine Vielzahl an Initiativen, um die Sprache und Kultur der tschechischen Nachbarn den jungen Menschen in Bayern näher zu bringen.

Tschechisch wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (AGs) insbesondere an grenznahen Grund- und Mittelschulen in den Regierungsbezirken Oberfranken, der Oberpfalz und Niederbayern angeboten. Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften liegt dabei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in der Verantwortung der Schulleitung. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in den letzten vier Schuljahren im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften Tschechisch erlernten, kann beigefügter Tabelle entnommen werden.

Da Arbeitsgemeinschaften in der Regel jahrgangsübergreifend gebildet werden, liegt eine differenziertere Aufschlüsselung nicht vor.

Tschechisch wurde im Schuljahr 2020/21 an 15 grenznahen Realschulstandorten in Form eines qualifizierten Wahlfaches angeboten. Die Erteilung des Unterrichts erfolgt in mehreren Jahrgangsstufen und endet in der Regel mit dem Abschluss eines Zertifikats in der neunten Jahrgangsstufe. Die Zertifizierungsprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Universität Prag, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Weiden und der MB-Dienststelle für die Realschulen in der Oberpfalz organisiert. An drei Realschulen (Wunsiedel, Vohenstrauß und Waldsassen) erlernen die Realschülerinnen und Realschüler Tschechisch im Rahmen eines Wahlpflicht- bzw. eines Talentfaches mit abschließender zentraler Abschlussprüfung. Der Stundenumfang ist gemäß Stundentafel der Wahlpflichtfächergruppe IIIa auf 15 Gesamtstunden von Jahrgangsstufe 7 mit 10 festgesetzt.

Im Bereich der Gymnasien wurde ein Lehrplan für Tschechisch als spätbeginnende Fremdsprache erarbeitet. Derzeit besteht am Münchner Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium ein Kursangebot für Tschechisch als spät beginnende Fremdsprache, wobei auch die Wahl des Tschechischen als mündliches Abiturprüfungsfach möglich ist. An wechselnden Standorten, i.d.R. im grenznahen Bereich, werden zumeist zweistündige Arbeitsgemeinschaften (auch schulübergreifend als Sammelkurs) angeboten, deren Einrichtung von der Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler abhängt.

Die Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Weiden bieten Tschechisch als zweite Fremdsprache im Rahmen eines Wahlpflichtfaches an. Im Schuljahr 2021/22 wurde Tschechisch verteilt über eine dreijährige Schulausbildung unterrichtet. Die Ausbildung endet mit der Staatsprüfung für Übersetzer bzw.

für Übersetzer und Dolmetscher. Als akkreditiertes Prüfungszentrum der Prager Karls-Universität nehmen die Studierenden darüber hinaus jedes Jahr im November an den Tschechisch-Zertifikatsprüfungen teil. Auch besteht die Möglichkeit, eine Zertifikatsprüfung als externer Bewerber bzw. externe Bewerberin abzulegen, die Fremdsprachenkenntnisse auf Tschechisch auf den B1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) attestiert.

An der Europa-Berufsschule Weiden wurde im Schuljahr 2021/22 Tschechisch als Wahlfach angeboten.

Die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe bieten ebenfalls in Grenznähe (v.a. in der Oberpfalz) die Wahlmöglichkeit für Tschechisch als zweite Fremdsprache (Abschluss als Fremdsprachenkorrespondent/in bzw. Eurokorrespondent/in).

Die Volkshochschulen bieten im Rahmen ihres Bildungsangebots auch Unterricht in Tschechisch an. Eine Quantifizierung der Teilnehmerdoppelstunden ist in der Kürze der Zeit nicht möglich und würde für die Volkshochschulen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Auf Zusatzerhebungen an den Schulen wurde verzichtet, um den Schulen einen kurzfristigen, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Ergänzender Hinweis zu den beigefügten Tabellen:

Der in der Anlage übermittelten Tabelle 1 ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Teilnahme am fremdsprachlichen Unterricht im Fach Tschechisch an der Grundschule, der Mittel-/Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium im Schuljahr 2021/2022 in Aufgliederung nach Schulart und Jahrgangsstufe zu entnehmen. In identischer Struktur zu Tabelle 1 sind in Tabelle 2 die entsprechenden Anteile an der Schülergesamtzahl der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe dargestellt. In Tabelle 3 ist die Anzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden im Fach Tschechisch an der Grundschule, der Mittel-/Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium im Schuljahr 2021/2022 in Aufgliederung nach Schulart und Unterrichtsart ausgewiesen. Für die hinsichtlich des Tschechisch-Unterrichts relevanten beruflichen Schularten liegen zum Schuljahr 2021/2022 noch keine Amtlichen Daten vor.

Die entsprechenden Informationen zu den Schuljahren 2018/2019 bis 2020/2021 sind der Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die Anfrage zum Plenum des Fragestellers zur Plenarsitzung am 15.02.2022 betreffend „Tschechisch-Unterricht in Bayern seit 2018“ (LT-Drs. 18/21257) zu entnehmen.

32. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Lehrkräfte mit Abschluss in anderen Ländern (nicht BRD/Bundesländer) haben sich in den letzten fünf Jahren in Bayern beworben und wie viele von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wurden für welche Schularten (bitte aufschlüsseln nach Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien) übernommen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Grundvoraussetzung für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren bzw. für die Einstellung in den staatlichen Schuldienst ist die Lehramtsbefähigung für das jeweilige Lehramt.

Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden lediglich berücksichtigungsfähige Bewerbungen statistisch erfasst. Deshalb können ausschließlich Aussagen über die Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern getroffen werden, die die notwendigen Voraussetzungen zur Übernahme in den staatlichen Schuldienst erfüllt haben. Dabei wird nur die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber erfasst, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in Bayern absolviert haben, deren Lehramtsbefähigung jedoch als gleichwertig der Befähigung für das jeweilige Lehramt in Bayern anerkannt wurde.

Im Sinne einer diskriminierungsfreien Einstellungspraxis und damit mangels Relevanz werden weitere Daten nicht erhoben, da lediglich maßgebend ist, dass eine Laufbahnberechtigung (Lehramtsbefähigung) vorliegt, unabhängig davon, in welchem Land oder auf welchem Wege diese erworben wurde.

Daher kann nur die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber ohne Vorbereitungsdienst in Bayern (also andere Länder insgesamt, unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) ausgewiesen werden. Eine Einstellungsstatistik nach Herkunftsland wird nicht geführt.

Jahr	Bewerberinnen/Bewerber ohne Vorbereitungsdienst in Bayern für die Einstellung in den staatlichen Schuldienst an		
	Grund- und Mittelschulen ¹	Realschulen	Gymnasien
2017	82	15	184
2018	77	6	168
2019	102	18	186
2020	103	21	192
2021	45	28	144

33. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verwaltungsangestellte dem Grund- und Mittelschulbereich bei den Staatlichen Schulämtern zugeteilt sind (bitte nach Regierungsbezirken sowie pro Schulamt aufschlüsseln), nach welcher Eingruppierung die Bezahlung dieser erfolgt und wie sich der Personalschlüssel in Relation zu der Anzahl der zu betreuenden Grund- und Mittelschulen gestaltet (bitte nach Regierungsbezirken sowie pro Schulamt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) aus dem Jahr 2021 wurde die Zuteilung der Kapazitäten für das Verwaltungspersonal an den Staatlichen Schulämtern neu geregelt. Eine zentrale Festlegung eines exakten Versorgungswertes pro Schulamtsbezirk erfolgt seither nicht mehr. Hierdurch kann die Regierung als personalverwaltende Stelle flexibler reagieren und auch unterschiedliche Belastungen berücksichtigen, wie z. B. die erfolgten Änderungen bei der Aufgabenerledigung nach der aktuellen Fassung der Bekanntmachung des Kultusministeriums (KMBek) über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter: Zusammenarbeit von Schulämtern, Bildung von Schulamtsverbänden. Eine feste Relation der Kapazitäten der Verwaltungsangestellten (VA) zur Anzahl der zu betreuenden Grund- und Mittelschulen besteht daher nicht.

Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die Regierungsbezirke:

VA an den Staatl. Schulämtern	
Obb	70,50
Ndb	22,25
Opf	21,00
Ofr	19,25
Mfr	29,25
Ufr	25,00
Schw	34,25

Unter Berücksichtigung der besonderen Belastung der Staatlichen Schulämter in der aktuellen Situation, z. B. bei der Umsetzung von Förderprogrammen wie „gemeinsam.Brücken.bauen“, aber auch des derzeitigen Fluchtgeschehens, wurden mit KMS vom 15.03.2022 für die befristete Beschäftigung von Verwaltungskräften zudem zusätzliche Kapazitäten bereitgestellt.

Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die Regierungsbezirke:

	befristete Erhöhung bis 31.12.2023
Obb	16,00
Ndb	5,00
Opf	5,00
Ofr	4,00
Mfr	7,00
Ufr	6,00
Schw	8,00

Die Eingruppierung ist abhängig von der ausgeübten Tätigkeit und erfolgt in der Regel in Entgeltgruppe 6. Verwaltungskräfte an den Staatlichen Schulämtern können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten aber auch an der seit 2020 angebotenen Qualifizierungsmaßnahme „Geprüfte Assistenz der Schulleitung (BVS)“ bzw. „Geprüfte Assistenz der Schulamtsleitung (BVS)“ teilnehmen. Die ersten Absolventinnen konnten zu Beginn des Jahres 2022 nach erfolgreichem Abschluss der Weiterqualifizierungsmaßnahme in Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.

34. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer haben im laufenden Schuljahr befristete Arbeitsverträge, die zum Schuljahresende auslaufen (bitte aufgliedert nach Schularten angeben) und wie viele waren es vor zehn Jahren (bitte aufgliedert nach Schularten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Auf Grundlage des Bezügesystems VIVA des Freistaates Bayern kann keine Aussage darüber getroffen werden, welche bestehenden Arbeitsverträge zum Schuljahresende auslaufen. Zudem bestehen Verträge, die mit Unterrichtsbeginn im September bzw. Anfang Oktober geschlossen wurden, auch über die Sommerferien hinweg. Das Schuljahr endet jedoch zum 31.07.2022. Durch die ständigen Veränderungen und kurzfristigen Einstellungsmöglichkeiten, z. B. im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ oder der Anstellung von Willkommenskräften für die Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendliche in den Willkommensklassen, ist eine Stichtagsbetrachtung (z. B. Statistiktag 01.10.) nicht angezeigt. Viele Personen wurden auch erst während des laufenden Schuljahres angestellt. Kurzfristig eingestellte Willkommenskräfte, deren Verträge z. B. nur für die letzten paar Schulwochen laufen, könnten z. B. im System noch gar nicht hinterlegt sein. Andererseits werden viele Kräfte auch im nächsten Schuljahr weiterbeschäftigt werden. Die Einstellung und Verlängerung der Verträge läuft momentan auf Hochtouren, die entsprechenden Merkmale sind jedoch aufgrund der vielen beteiligten Stellen (Schulen, Schulämter, Regierungen, Landesamt für Schule, Staatsministerium...) noch nicht im Bezügesystem VIVA eingetragen.

35. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum sind bei den am 29.06.2022 von der Staatsregierung vergebenen 54 Stipendien des Programms „Talent im Land Bayern“ 46 an Schülerinnen und Schülern der Gymnasien vergeben worden und lediglich 8 an Schülerinnen und Schüler anderer Schularten, ist das Programm so angelegt, dass begabte und talentierte Schülerinnen und Schüler aus allen Schularten wertgeschätzt werden und Unterstützung bekommen können und gibt es ein eigenes Programm für Schülerinnen und Schüler aus Mittelschulen und Berufsschulen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das bayerische Stipendienprogramm „Talent im Land – Bayern“ (TiL) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) fördert talentierte, leistungsstarke und engagierte Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft – etwa ihres Migrationshintergrundes – besondere Hürden auf ihrem Weg zum Abitur zu überwinden haben.

Insoweit ergibt sich naturgemäß ein Schwerpunkt von Stipendiaten, die das Gymnasium besuchen, umgekehrt steht TiL eben gerade auch Schülerinnen und Schülern anderer Schularten offen, die das (Fach-)Abitur anstreben.

Die Zielsetzung von TiL ist, rechtzeitig Voraussetzungen zu schaffen, die den Weg zum Abitur ebnen. Bewerben können sich Schülerinnen und Schüler, die im aktuellen Schuljahr mindestens die 8. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule besuchen und die Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife anstreben. Außerdem können sich nur Schülerinnen und Schüler bewerben, die nach Aufnahme in das Stipendienprogramm noch mindestens zwei Schuljahre bis zum Abitur vor sich haben. Die Aufnahme in das Programm richtet sich nach den Kriterien Begabung und Talent, soziale Lage und gesellschaftliches Engagement. Die Förderung läuft bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses.

Beim Festakt am 04.07.2022 wurden 54 im Programm verbleibende Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den TiL-Jahrgängen 2019 und 2020, für die pandemiebedingt bisher kein Festakt stattfinden konnte, sowie aus dem Jahrgang 2021 mit Verleihung der Urkunden in das Programm aufgenommen; davon besuchen aktuell zwei die Schulart Mittelschule, eine/r die Schulart Wirtschaftsschule, eine/r die Schulart kooperative Gesamtschule, drei die Schulart Realschule, 45 die Schulart Gymnasium und zwei die Schulart FOS/BOS.

Die Zusammensetzung der Schularten der Jahrgänge seit 2005 sowie die Kriterien für die Auswahl der TiL-Stipendiaten sind der Antwort zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Arif Taşdelen vom 25.04.2022 zu „Talentförderung in Bayern“ (Drs. 18/22911) zu entnehmen.

Zu Programmen für Schülerinnen und Schüler aus Mittelschulen und beruflichen Schulen bzw. zu weiteren Maßnahmen der Staatsregierung im Bereich der Begabtenförderung in allen Schularten sei ebenfalls auf den Bericht zum Beschluss des Landtags vom 20.07.2021, Drs. 18/17313 „Jugendarmut bekämpfen und Jugendhilfe stärken VIII – Selektivität und soziale Inklusion der bayerischen Begabtenförderung prüfen“ verwiesen.

36. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Erziehungsziele zur sexuellen Aufklärung der Organisation TeenSTAR an Schulen, bedarf es einer Zulassung der Zusammenarbeit und wie erfahren Schulen, dass die Vermittlung des Menschenbilds der Sexualpädagogik von TeenSTAR einer aufgeklärten Gesellschaft nichtmehr entspricht bzw. unerwünscht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass Schulen in Bayern mit dem Verein TeenSTAR Deutschland e. V. zusammenarbeiten oder dessen Angebote in Anspruch nehmen. Auch sind die sexualpädagogischen Angebote des Vereins sowie eventuelle diesbezügliche Kontroversen hier nicht bekannt.

Da es sich bei der Familien- und Sexualerziehung um ein sehr sensibles Thema handelt, ist der Einsatz von außerschulischen Experten im Unterricht in den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den Schulen explizit geregelt. Die Richtlinien geben den Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung an den Schulen vor, sie sind für alle Lehrkräfte in Bayern verbindlich (abrufbar unter ¹).

Gemäß Richtlinien können die weiterführenden Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung auch außerschulische Experten ergänzend einbeziehen. Die Entscheidung trifft die Schule vor Ort eigenverantwortlich unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung der Schule. Die Beauftragten prüfen in diesem Fall das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht.

Im Grundschulbereich ist der Einsatz externer Experten nicht vorgesehen. Die unterrichtliche Erarbeitung der im Lehrplan vorgesehenen Inhalte zur Familien- und Sexualerziehung an den Grundschulen ist originäre Aufgabe der Lehrkräfte, die darauf im Rahmen ihrer Ausbildung vorbereitet werden und die individuellen Gegebenheiten und Sensibilitäten in ihren jeweiligen Klassen kennen und beurteilen können. Da die Klassenlehrkraft bzw. die Lehrkraft für das Fach Heimat- und Sachunterricht verlässliche Bezugsperson für die Schülerinnen und Schüler ist und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht, wurde die Verantwortung für diese sensible Thematik sehr bewusst und gut begründet in den alleinigen Verantwortungsbereich der Lehrkräfte gelegt.

¹ https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

37. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende haben seit 2017 pro Semester am bayerisch-tschechischen Studierenden-austausch teilgenommen, wie viele bayerische und tschechische Studierende haben sich seit 2017 dauerhaft an einer Hochschule bzw. Universität im jeweiligen Nachbarland eingeschrieben (bitte nach Hochschule bzw. Universität, Semester und jeweils Anzahl der bayerischen und tschechischen Studierenden aufgeschlüsselt angeben) und wie fördert sie seit 2017 das Ziel, junge Menschen aus Tschechien für das Studium in Bayern zu motivieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Sommersemester 2017 waren insgesamt 397 Studierende der Hochschulen in Bayern Staatsangehörige Tschechiens (in erster Staatsbürgerschaft), im Wintersemester 2021/2022 waren es 378. Die Entwicklung der Zahl der Studierenden mit tschechischer Staatsbürgerschaft an den einzelnen Hochschulen in diesem Zeitraum kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung sind diejenigen Hochschulen, an denen in einzelnen Semestern weniger als fünf Studierende mit tschechischer Staatsbürgerschaft eingeschrieben waren, in der Kategorie „Weitere Hochschulen“ zusammengefasst.

Für welchen Zeitraum die einzelnen Studierenden an einer Hochschule in Bayern eingeschrieben waren bzw. sind, geht aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Zudem ist in der Tabelle die Gesamtzahl der Studierenden angegeben, die keinen Abschluss (in Deutschland) anstreben. Im Wintersemester 2021/2022 waren es 63 Studierende. Dies trifft insbesondere auf Studierende zu, die sich temporär, etwa im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms, an einer Hochschule in Bayern aufhalten.

Tabelle: Studierende mit Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik in Bayern

Hochschule	Studierende mit tschechischer Staatsbürgerschaft									
	SS 17	WS 17/18	SS 18	WS 18/19	SS 19	WS 19/20	SS 20	WS 20/21	SS 21	WS 21/22
U Augsburg	10	13	10	14	13	11	7	11	7	10
U Bamberg	13	12	13	12	6	9	6	11	8	5
U Bayreuth	27	23	18	21	17	17	15	19	16	14
U Erlangen-Nürnberg	35	39	32	41	38	40	34	42	43	40
LMU München	68	54	49	58	55	53	48	44	43	50
TU München	40	42	34	45	42	50	39	51	54	65
TH Nürnberg	9	10	9	7	7	7	8	14	11	13
U Passau	29	28	29	28	30	25	20	25	25	28
U Regensburg	48	51	50	56	50	38	24	48	37	55
OTH Regensburg	14	13	15	20	17	18	15	15	18	17

U Würzburg	26	17	17	11	17	9	9	14	21	18
Weitere Hochschulen	78	85	76	81	76	72	65	71	57	63
Gesamt	397	387	352	394	368	349	290	365	340	378
<i>darunter: Abschlussprüfung im Ausland / keine Abschlussprüfung möglich bzw. angestrebt</i>	115	90	87	99	83	66	33	54	48	63

Seit 2017 wird auch eine ggf. vorhandene zweite Staatsbürgerschaft der Studierenden erfasst. In Ergänzung der zuvor genannten Zahlen hatten im Sommersemester 2017 insgesamt 69 Studierende zusätzlich zu einer weiteren auch die tschechische Staatsbürgerschaft. Seitdem entwickelte sich diese Zahl folgendermaßen:

- Sommersemester 2017: 69 Studierende
- Wintersemester 2017/2018: 98 Studierende
- Sommersemester 2018: 96 Studierende
- Wintersemester 2018/2019: 128 Studierende
- Sommersemester 2019: 116 Studierende
- Wintersemester 2019/2020: 133 Studierende
- Sommersemester 2020: 135 Studierende
- Wintersemester 2020/2021: 169 Studierende
- Sommersemester 2021: 158 Studierende
- Wintersemester 2021/2022: 191 Studierende

Angaben zur Zahl der Studierenden aus Bayern an Hochschulen in Tschechien liegen nicht vor, da im Rahmen der Einschreibung nur die Staatsangehörigkeit der Studierenden erfasst wird.

Auf Grundlage eines Entwicklungsgutachtens für den bayerisch-tschechischen Grenzraum aus dem Jahre 2015 (Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – StMFH gemeinsam mit tschechischem Regionalministerium) wurden Leuchtturmprojekte im tschechischen Grenzraum umgesetzt. Zu diesen gehört auch die beim Bayerischen Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST) angesiedelte Bayerisch-Tschechische Hochschulagentur (BTHA). Die Eröffnung der BTHA im Jahr 2016 ergab eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Hochschulbereich und ein steigendes Interesse an gemeinsamer Forschung und Lehre in beiden Ländern. Die BTHA informiert und vernetzt Studierende, Lehrende, Forschende und die Verwaltungen der bayerischen und tschechischen Hochschulen, z. B. mit jährlich organisierten Hochschulforen. Die BTHA wirbt regelmäßig u. a. auf Hochschulfestivals und Netzwerkveranstaltungen für ein Studium im Nachbarland und hat diese Aktionen pandemiebedingt durch neue Formate der Öffentlichkeitsarbeit ergänzt (z. B. Online-Interviews, digitale Beratungs- und Koordinierungstreffen und interaktive Online-Flyer etc.). Außerdem veranstaltet die Bayerische Repräsentanz in Prag einen bayerisch-tschechischen Hochschulinformationstag für tschechische

Abiturienten und beteiligt sich mit der Präsentation Hochschulen und Förderangebote an den Studieninformationstagen der Deutschen Schule Prag (zuletzt im Herbst 2021). Dies wird abgerundet durch die Kooperation mit Partnern in Bildung, Verwaltung und Politik zur überregionalen Vernetzung im Bereich der Nachbarsprachen Deutsch und Tschechisch, um für ein verstärktes Angebot zum Erlernen der Nachbarsprachen zu werben (z. B. mit der neuen Stiftung Jugendaustausch International Bayern und dem Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch – Tandem).

Das Informations- und Vernetzungsangebot der BTHA wird durch Förder- und Stipendienprogramme unterstützt, insbesondere durch ein bilaterales Förderprogramm zur Anbahnung neuer wissenschaftlicher Kooperationen (Joint Call) in Zusammenarbeit der Staatskanzlei (StK), des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des tschechischen Bildungsministeriums. Somit trägt die BTHA maßgeblich zum bilateralen Austausch sowie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Vernetzung bei.

Zudem bestehen unmittelbare Kontakte auf Ministerebene. So haben Staatsminister Markus Blume und seine tschechische Amtskollegin, Ministerin Helena Langšádlová, bei ihren letzten beiden Treffen auch eine weitere Stärkung des Studierendenaustauschs vereinbart.

38. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Verhandlungen zwischen der Stiftung Haus der Kunst und dem Künstlerverband im Haus der Kunst München e. V. frage ich die Staatsregierung, wie sie zum genannten Künstlerverband steht, ob es richtig ist, dass dem Künstlerverband der Gesellschafterstatus entzogen werden soll und wie sich die Vertragsverhandlungen hinsichtlich einer Mietverlängerung (bis zu 20 Jahren) und der Nebenkosten für den genannten Künstlerverband gestalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat Bayern ist über lange Jahre Projektförderer des Künstlerverbands (Vereinsname: „Künstlerverband im Haus der Kunst München (vormals Ausstellungsleitung der Großen Kunstausstellung im Haus der Kunst München) e. V.“). Der Künstlerverband verfolgt insbesondere das Ziel, zeitgenössische Künstlerinnen und Künstler des Inlandes zu fördern und deren Wirken und Schaffen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies setzt er unter anderem durch die Veranstaltung der Biennale der Künstler im Haus der Kunst München um.

Die Gespräche zwischen dem Freistaat Bayern und dem Künstlerverband verlaufen in jeder Hinsicht vertrauensvoll und konstruktiv. Das gilt sowohl für die aktuellen Mietvertragsverhandlungen wie auch für die Klärung von strukturellen Fragen. Veränderungen hinsichtlich Gesellschafteranteilen sind im Übrigen nur einvernehmlich möglich.

39. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie lautet das Gesamtkonzept des Museums Biotopia im Wortlaut (bitte beifügen), wird es grundsätzlich als objektorientiertes Familienmuseum konzipiert und welche konkreten Zielgruppen sollen angesprochen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium hat dem Landtag mit Schreiben vom 08.05.2018 (Az. U.1-K4513.6.7/8/8) den Sachstand zum Biotopia – Naturkundemuseum Bayern dargelegt. Dort wird insbesondere auch das Ausstellungskonzept erläutert.

40. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ansprechpersonen gibt es im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Belange von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung bzw. für Inklusion und Teilhabe im Kunst- und Kulturbereich für Kreative, Inhalte und Publikum im Allgemeinen, welche Aufgaben nehmen sie im Einzelnen wahr (bitte mit Angabe der Wochenarbeitsstunden der Beschäftigten und der Eingruppierungen bzw. der Anzahl der Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ggf. gegliedert nach Ansprechpersonen für Kreative mit Behinderung und Ansprechpersonen für Inklusion und Teilhabe im Kunst- und Kulturbereich für Kreative, Inhalte und Publikum im Allgemeinen) und welches Budget steht zur Förderung von Kunstprojekten von Kreativen mit Behinderung sowie für Maßnahmen zur Erlangung von Barrierefreiheit bei Kulturveranstaltungen zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft ist ein vorrangiges Ziel der Staatsregierung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) setzt sich daher für mehr Barrierefreiheit und Inklusion im eigenen Zuständigkeitsbereich ein. Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigt und selbstständig die Möglichkeit haben, barrierefrei am kulturellen Leben teilzuhaben und den reichen Schatz an überlieferter Kunst inklusiv zu erfahren.

Das Thema Inklusion ist als übergreifendes Thema für alle staatlichen Institutionen relevant. Es wird aufgrund der Heterogenität der damit einhergehenden Anforderungen an den einzelnen Kultureinrichtungen selbst mit der dort vorhandenen, auf die spezielle Einrichtung abgestimmten Orts- und Sachkenntnis als dezentrale Aufgabe bearbeitet. Soweit erforderlich unterstützen die Fachreferate des StMWK die Institutionen als integrale Aufgabe ihrer Tätigkeit mit ihrer jeweiligen Expertise.

Im Rahmen der staatlichen Hochbaumaßnahmen werden die Belange der Barrierefreiheit auch für Kulturveranstaltungen standardmäßig mittels des Audits „Barrierefreies Bauen“ geprüft und umgesetzt. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme festgesetzt, jedoch nicht separat ausgewiesen, so dass diese nicht einzeln beziffert werden können. Ein spezifischer Budgetansatz für die Förderung von Kunstprojekten von Kreativen mit Behinderung sowie für Maßnahmen zur Erlangung von Barrierefreiheit bei Kulturveranstaltungen besteht im Einzelplan 15 des Staatshaushalts nicht. Bei Bewilligungsbescheiden für Projektförderungen wird jeweils ein Zusatzhinweis erteilt, dass es begrüßt wird, wenn Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergriffen werden. Derartige Maßnahmen können gegebenenfalls auch im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt werden.

41. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass geplant ist, einzelnen Hochschulen Mittel, die bislang im Rahmen der Ausbauplanung vorgesehen waren, zu kürzen, welche Kriterien bei der Kürzung der Mittel angelegt werden und welche Hochschulen hiervon betroffen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Kürzung der Mittel ist seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nicht vorgesehen; die insgesamt im Ausbauprogramm jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bleiben unverändert.

Mit dem Ausbauprogramm wurden im Rahmen des Hochschulpakts 2020 seit dem Jahr 2008 zusätzliche Studienkapazitäten an den staatlichen Hochschulen aufgebaut. Zur Sicherstellung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten ist im Innovationsbündnis Hochschule 4.0 die Weiterführung des Ausbauprogramms in vollem Umfang von 2019 bis 2022 festgeschrieben. Die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Mittel sind in den jeweiligen Zielvereinbarungen verbindlich festgelegt, diese wurden bzw. werden den Hochschulen entsprechend bereitgestellt.

Das Ausbauprogramm wird im Rahmen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken mit dem Ziel des bedarfsgerechten Kapazitätserhalts fortgeführt. Daher wurde das Ausbauprogramm gemeinsam mit den Hochschulen für die Jahre ab 2023 weiterentwickelt. Dabei ist künftig eine an den Regelungen des Zukunftsvertrags orientierte Verteilung der Mittel vereinbart, bei der auch die in den vergangenen Jahren erbrachte Ausbauleistung berücksichtigt wird. Insbesondere erfolgt künftig eine jährliche parameterbasierte Mittelanpassung, die den sog. Mischparameter gemäß § 3 Abs. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken zugrunde legt, d.h. es werden die Zahlen der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsemester, der Studierenden im Wintersemester in der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semester sowie der Absolventinnen und Absolventen (gewichtet) einbezogen.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung des Ausbauprogramms ergeben sich ab dem Jahr 2023 begrenzte Verschiebungen zwischen den jährlichen Mitteln der einzelnen Hochschulen, sowohl einmalig gegenüber dem Jahr 2022 als auch fortlaufend in Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung an den Hochschulen (Mischparameter). Eine Mittelkürzung ist dabei – wie einleitend dargestellt – nicht geplant; die insgesamt im Ausbauprogramm jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bleiben unverändert. Vielmehr wurden im Jahr 2021 im Rahmen der Hightech Agenda plus 1 240 Stellen dauerhaft bereitgestellt, für die im Innovationsbündnis Hochschule 4.0 noch ein stufenweiser Abbau ab dem Jahr 2023 vorgesehen war, d. h., die kw-Vermerke für diese Stellen wurden gestrichen und die Stellen stehen unbefristet dem gesamten Ausbauprogramm zur Verfügung.

42. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum 2018 gestarteten und bisher komplett aus Eigenmitteln der Fakultät finanzierten Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg frage ich die Staatsregierung, weshalb werden angesichts des Fachkräftemangels speziell in diesem Bereich und angesichts der Finanzierung durch den Freistaat an anderen Hochschulen bisher in Augsburg keine Professuren durch den Freistaat finanziert, bis wann ist damit zu rechnen, dass der Freistaat sich in diesem Studiengang an Professuren oder anderen personellen Ressourcen beteiligt und wie beurteilt sie den aktuellen Fachkräftebedarf an staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen in Augsburg und der Region Augsburg?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Finanzierung von Studienangeboten muss grundsätzlich aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Grundmitteln erfolgen. Darüberhinausgehende zusätzliche Mittel aus dem Haushalt stehen für Studienangebote regelmäßig nicht zur Verfügung. Hierauf wurde die Hochschule auch explizit im entsprechenden Einverständnisschreiben hingewiesen.

Im Rahmen der Hightech Agenda Bayern (HTA) wurden der Hochschule Augsburg insgesamt 61 Stellen (davon 30 W2-Stellen) zusätzlich zugewiesen.

Auf Nachfrage teilte die Hochschulleitung hierzu mit, dass einige der HTA-Stellen auch bereits in die Soziale Arbeit transferiert wurden.

Die eigenverantwortliche Verteilung der vorhandenen Ressourcen auf die einzelnen Studiengänge durch die Hochschule ist Ausdruck der Hochschulautonomie und gehört zu den wichtigsten Zuständigkeiten der Hochschulleitung. Dies entspricht auch der Zielsetzung des neuen Hochschulinnovationsgesetzes, nämlich die Flexibilität und die Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken.

Die erfreuliche Bewerbersituation spricht für die hohe Qualität des Studiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

43. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Nachdem der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts im Mai 2020 in zwei Entscheidungen sowohl die Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung im Land Berlin als auch die Verfassungswidrigkeit der Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen für Zeiträume vor 2016 festgestellt hat, die Staatsregierung infolge der beiden Entscheidungen die Überprüfung der Besoldung auch in Bayern für erforderlich hält, und der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Initiative der SPD-Fraktion nach umfangreicher Diskussion der Thematik am 09.11.2021 so verblieben ist, dass die Staatsregierung zu gegebener Zeit im Ausschuss wieder berichten werde, frage ich sie, wann werden die erforderlichen Berechnungen abgeschlossen sein, welche Eckpunkte für eine Anpassung der Bezüge sind absehbar und wann wird sie dem Landtag die entsprechenden Initiativen vorlegen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die abschließende Willensbildung innerhalb der Staatsregierung bezüglich der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation vom 05.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17) steht unmittelbar bevor. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wird zeitnah nach Abschluss der Willensbildung eingeleitet. Bezüglich der Eckpunkte der Umsetzung wird auf das folgende Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

44. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Schuldendienst des Freistaates pro Jahr seit 2010 war (bitte hierbei jeweils zwischen Zins- und Tilgungszahlungen unterscheiden), wie sich dieser in den nächsten Jahren nach den aktuellen Prognosen der Staatsregierung pro Jahr entwickeln wird (bitte den längst möglichen Prognosezeitraum verwenden und ebenfalls zwischen Zins- und Tilgungszahlungen unterscheiden) und mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung versucht, den Schuldendienst in den nächsten Jahren abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Höhe des vom Freistaat Bayern seit 2010 geleisteten Schuldendienstes am Kreditmarkt teilt sich auf folgende Zins- und Tilgungsausgaben auf (in Mio. Euro):

Haushaltsjahr	Zinsausgaben	Tilgungsausgaben
2010	1.038,2	3.373,8
2011	1.067,6	2.926,3
2012	1.034,9	3.831,6
2013	948,1	3.216,9
2014	885,3	2.994,0
2015	828,6	3.491,9
2016	747,0	2.920,6
2017	716,1	3.727,4
2018	592,1	3.663,2
2019	530,8	4.350,5
2020	478,9	2.326,2
2021	399,6	1.365,0

Im Haushaltsplan 2022 sowie im aktuellen Finanzplan des Freistaates Bayern 2021 bis 2025 wird von folgender Entwicklung der Zinsausgaben am Kreditmarkt ausgegangen. Unter Tilgungsausgaben sind die bisher aufgenommenen im jeweiligen Jahr fälligen Kredite dargestellt.

Haushaltsjahr	Zinsausgaben	Tilgungsausgaben
2022	541,4	1.237,0
2023	616,8	3.881,1
2024	717,0	1.938,5
2025	807,9	1.165,0

Ziel der Staatsregierung ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Haushaltsordnung, Schulden fortlaufend abzubauen. Damit wird auch mittel- und langfristig der Schuldendienst abgebaut.

45. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie – angesichts steigender Leitzinsen und hoher Inflation – Einschränkungen oder haushaltswirtschaftliche Sperren für Haushaltstitel, die durch neue Schulden finanziert werden, plant, ob sie Analysen oder Berechnungen, die den Einfluss der durch neue Schulden finanzierten Ausgabenprogramme auf die Inflation in Bayern untersuchen oder darstellen, erstellt hat und falls sie die oben erfragten Analysen oder Berechnungen erstellt hat, welche Auswirkung das ausschließlich durch neue Schulden finanzierte Coronainvestitionsprogramm auf die Inflation in Bayern hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Haushaltsvollzug 2022 sind derzeit keine Einschränkungen oder haushaltswirtschaftliche Sperren für kreditfinanzierte Haushaltstitel angesichts der von der Europäischen Zentralbank geplanten Leitzinserhöhung um 0,25 Prozentpunkte und der aktuell hohen Inflationsrate geplant. Ob der Freistaat Bayern im Haushaltsjahr 2022 neue Kredite aufnehmen muss, wird sich erst im weiteren Haushaltsvollzug zeigen. Mit der im Haushaltsgesetz 2022 vorgesehenen Kreditermächtigung im Sonderfonds Coronapandemie geht kein Zwang zur Aufnahme neuer Kredite einher.

Die Staatsregierung hat keine Analysen oder Berechnungen erstellt, die den Einfluss von durch neue Schulden finanzierten Ausgabenprogrammen auf die Inflation in Bayern untersuchen oder darstellen. Generell gilt, dass die allgemeine Preisentwicklung von einer Vielzahl nachfrage- und angebotsseitiger Faktoren abhängt. Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass die derzeitige hohe Inflation der Verbraucherpreise in Bayern, die nach vorläufigen Berechnungen des Landesamts für Statistik im Juni 2022 bei 7,9 Prozent (gegenüber dem Vorjahresmonat) lag, wesentlich auf deutliche Preissteigerungen bei Energieprodukten und Nahrungsmitteln, also auf angebotsseitige Faktoren, zurückzuführen ist. Hintergrund sind vor allem der durch Russland begonnene und noch immer andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine und die durch Russland vorsätzlich herbeigeführte Verknappung im Energie- und Lebensmittelbereich.

Schätzungen hinsichtlich eines „Inflationsbeitrags“ einzelner staatlicher Maßnahmen sind allenfalls unter erheblicher Unsicherheit möglich und damit von geringer Belastbarkeit. Von den gezielten Maßnahmen im Bereich der Modernisierung der kommunalen und staatlichen Infrastruktur, des Klimaschutzes und der Verwaltungsdigitalisierung, die das Coronainvestitionsprogramm des Staatshaushalts 2022 (Kap. 13 18) umfasst, dürften aber, wenn überhaupt, nicht zuletzt auch wegen des im Vergleich zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) begrenzten Volumens von 1,48 Mrd. Euro (entspricht rd. 0,2 Prozent des bayerischen BIP bzw. rd. 0,04 Prozent des deutschen BIP des Jahres 2021), nur untergeordnete Effekte auf die Verbraucherpreise ausgehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

46. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele genutzte und ungenutzte Gewerbeflächen stehen in Schwaben derzeit zur Verfügung, welche Flächen in Schwaben wurden in den vergangenen fünf Jahren als Gewerbegebiete ausgewiesen und wie verteilen sich diese Gewerbeflächen im Landkreis Augsburg auf die jeweiligen Kommunen (bitte jeweils unter Angabe der Fläche)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Flächen auszuweisen. Um konkret aktuelle und belastbare Daten zu ausgewiesenen und ungenutzten Gewerbe- und Industrieflächen vorlegen zu können, wären umfassende Erhebungen notwendig. Letztlich liegen Daten nur bei den Kommunen vor oder können aus deren Bauleitplanungen im Abgleich mit den tatsächlich umgesetzten Bauvorhaben erhoben werden. Tagesaktuelle Datensätze zu Gewerbe- und Industrieflächen sind von den Kommunen nicht verpflichtend vorzuhalten und demnach nicht verfügbar. Zahlen zu Gewerbeflächen sind allenfalls verfügbar über ein Standortportal des Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e.V. (BIHK e. V.) zur Vermarktung von potentiellen, geplanten und baureifen Gewerbe- und Industrieflächen ¹. Der hier hinterlegte Flächenbestand ist jedoch nicht belastbar, weil dort nur von kommunaler Seite und nicht durch private Eigentümer Daten eingepflegt werden können, die Teilnahme freiwillig ist und die Kommunen regelmäßig auch nur einen Teilausschnitt ihrer Gewerbeflächen hierüber vermarkten und in anderen Fällen alternative Vermarktungswege nutzen. Hierüber sind neuerdings auch innerörtliche Gewerbe- und Ladenleerstände erfassbar.

¹ <https://standortportal.bayern.de/index.jsp>

47. Abgeordneter
Gerd Mannes
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung im Falle des Ausrufs der Notfallstufe (3. Stufe) des Notfallplans Gas, welche Wirtschaftszweige in Bayern würden nicht als „geschützte“ Abnehmer/Kunden/Verbraucher eingestuft werden und wären somit potenziell/wahrscheinlich von einer Reduzierung der Gasversorgung betroffen (bitte tabellarisch auflisten in „Abteilungen“ nach Kode 01 bis 99 laut der statistischen Klassifizierung WZ 2008), bei welchen dieser Wirtschaftszweige wäre nach Meinung der Staatsregierung eine Reduzierung der Gasversorgung am wahrscheinlichsten (bitte tabellarisch auflisten nach Wahrscheinlichkeit) und welche dieser Wirtschaftszweige wären nach Meinung der Staatsregierung von einer Reduzierung der Gasversorgung am härtesten getroffen (Einstellung der Produktion, Kurzarbeit und/oder Entlassungen, Umsatzeinbrüche, bitte tabellarisch auflisten nach Härte/Betroffenheit)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Legaldefinition „geschützte Kunden“ für die Versorgung mit Erdgas findet sich in § 53a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Weitere Erläuterungen finden sich in den „Hintergrundinformationen“ der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Der Notfallplan Gas basiert auf der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung) und regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer Krisensituation. Die allgemeinen Handlungsoptionen der BNetzA bei der Lastverteilung wurden im Mai veröffentlicht und unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung, ebenso wie die bereitgestellten Hintergrundinformationen der BNetzA ¹ und des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ².

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/start.html

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplan-gas.html>

48. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Nachdem seit Beginn des Kriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine auch die bayerische Bevölkerung dazu aufgerufen ist, Energie zu sparen, um möglichen Lieferausfällen von Energieträgern entgegenzuwirken, frage ich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, welche konkreten Einsparungsmaßnahmen seit diesen Entwicklungen im Verantwortungsbereich des eigenen Ressorts umgesetzt wurden (bitte unter Nennung der einzelnen Bereiche wie etwa Fuhrpark, Dienstreisen, Beleuchtung, Warmwasser etc.), welche Einsparungen das Staatsministerium hierdurch als möglich ansieht (bitte unter Angabe einer Schätzung bisheriger Einsparungen sowie künftiger Einsparungspotenziale) und inwiefern das für Energie zuständige Haus auch im Rahmen des Austauschs mit anderen Ressorts der Staatsregierung steht, um entsprechende Einsparungen zu begleiten, zu unterstützen bzw. anzuregen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Energieeffizienz und Energieeinsparung sind elementare Themen, die im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) kontinuierlich bearbeitet werden. Das größte Potenzial bietet eine Verbesserung der energetischen Situation des Dienstgebäudes. Diese kann aber wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll erst mit einer umfassenden Generalsanierung gelöst werden, für die eine vertiefte Machbarkeitsstudie erarbeitet wurde. Notwendig hierfür sind die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel sowie eine Abstimmung mit den denkmalpflegerischen Belangen.

Vorab schon umgesetzt werden konnten z. B. die Minimierung der Warmwassererzeugung, die Erneuerung der Klimatisierung des Serverraums, der weitgehende Verzicht auf Arbeitsplatzdrucker, die Umstellung auf energiesparende Rechner, eine Reduzierung des Papierverbrauchs, der verstärkte Einsatz von LED-Technik, die Umstellung des Fuhrparks auf Hybridfahrzeuge, Elektroladesäulen für Dienst-Kfz und E-Fahrzeuge von Gästen und Mitarbeitern, sowie die Reduzierung von Betriebs- und Entsorgungsfahrten.

Vorgesehen ist – abhängig von Anforderungen des Denkmalschutzes beim Gebäude des Staatsministeriums – die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von PV-Strom (auch bei den nachgeordneten Behörden) – im StMWi in Zusammenhang mit der Verstärkung der Ladesäuleninfrastruktur (auch für E-Bikes).

Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz unterstützt im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und des StMWi im Rahmen des Projektes „Klimaneutrale Staatsregierung“ alle Ressorts über einen externen Partner bei den Themen „Erstellung Startbilanz“ und „Identifikation von Emissionsreduktionspfaden“. Dabei spielt das Thema Energieeinsparung eine zentrale Rolle. Aktuell findet die Erstellung der Startbilanzen gemeinsam mit allen Ressorts statt. Die Workshops zur Identifikation der Reduktionspfade finden dazu im 2. Halbjahr 2022 statt.

49. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo sind die Ergebnisse der im Kabinettsbericht vom 26.04.2022 genannten vier Arbeitsgruppen zum Verteilnetzausbau veröffentlicht, welche der einzelnen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. begonnen und teilt sie die Einschätzung, dass die stark zunehmende Abregelung von erneuerbaren Energieanlagen und die stark verzögerten Anlageninbetriebnahmen in Bayern wesentlich auf den verzögerten Netzausbau zurückzuführen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die in den Ergebnispapieren enthaltenen Lösungsvorschläge befinden sich in der Umsetzung, wobei die Initiative bis ins Jahr 2023 hineinlaufen soll. Konkret befinden sich die insgesamt 32 Einzelmaßnahmen der Ergebnispapiere der vier Arbeitsgruppen in verschiedenen Umsetzungsstadien. In dieser Antwort kann nur beispielhaft auf einzelne Maßnahmen und deren Umsetzungsstand eingegangen werden: So wurde bereits ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Verteilnetzbetreibern und den Regierungen zu konkreten Fragestellungen des Genehmigungsverfahrens eingeführt. Eine Zeitplanung/ein Monitoring für Vorhaben der Hochspannungsebene in Bayern wurde initiiert. Ein Hinweispapier zum Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen durch die Netzbetreiber für systemdienliche Speicher wurde zwischen Netzbetreiberseite und der Landesregulierungsbehörde Bayern abgestimmt. Schließlich hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht, in welchem erste Ergebnisse der Initiative aufgegriffen werden.

In der Regel ist die erreichte bzw. überschrittene Aufnahmefähigkeit der Stromnetze ursächlich für die Abregelung von erneuerbaren Energien. Dabei wirken die Aufnahmefähigkeiten des regionalen Verteilnetzes begrenzend, teilweise auch die Kapazitäten im Übertragungsnetz. Ein Lösungsansatz, um der zunehmenden Abregelung zu begegnen, ist die bessere Synchronisation zwischen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Netzausbau – einer zentralen Zielsetzung der Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“.

Nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (konkret § 8 Abs. 4) steht die Notwendigkeit eines Netzausbaus einem Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht entgegen. U. a. bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts können sich knappe Netzkapazitäten aber zulasten des Anlagenbetreibers auswirken. Zu Verzögerungen bei der Anlageninbetriebnahme führen beispielsweise auch die für einen Netzanschluss vorausgesetzten Zertifizierungsverfahren (z. B. bei PV-Freiflächenanlagen) und die verfügbaren Personalkapazitäten für Zählerwechsel (bei PV-Aufdachanlagen).

50. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Rohgas aus Biogas wird derzeit jährlich bayerweit in das Erdgasnetz eingespeist, wieviel Rohgas aus Biogas könnte in Bayern ab sofort bis Ende März 2023 als Substitutionsenergieträger für russisches Gas zusätzlich produziert und in das Gasnetz eingespeist werden, wenn die Produktionsbeschränkungen für diesen Zeitraum aufgehoben würden (bitte aufteilen nach Produktion mit vorrätigen Substraten und Produktion mit zusätzlich angebauten Substraten, jeweils absolut und prozentual zur Gesamtmenge in Bayern) und wie viel zusätzliche Fläche müsste dafür in Anspruch genommen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Verbraucherschutz

Grundsätzlich wird Biogas (Rohgas) nicht in das Gasnetz eingespeist, sondern in Blockheizkraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung verwendet. Wenn Biogas in das Erdgasnetz eingespeist werden soll, muss es in entsprechenden Anlagen zu Biomethan aufbereitet werden. Deutschlandweit existieren 222 Biomethananlagen, die eine Einspeisekapazität von rund 141 000 Nm³ pro Stunde haben. In Bayern können gem. Marktstammdatenregister rund 15 200 Nm³ pro Stunde durch 25 Biomethaneinspeiseanlagen in das Gasnetz eingespeist werden.

Bis März 2023 wird in Bayern voraussichtlich keine weitere Biomethaneinspeiseanlagen errichtet. Insofern kann bis 2023 auch kein weiteres Biomethan eingespeist werden. Gemäß Bundesnetzagentur können deutschlandweit kurzfristig rund fünf Prozent Biogas zusätzlich für Strom- und Wärmeerzeugung bereitgestellt werden.

Zudem sind die Biogasanlagen hinsichtlich ihrer Einsatzstoffe und Menge und damit der Gaserzeugungskapazität genehmigungspflichtig, was bei Änderung der Einsatzstoffe und Erhöhung der Gaserzeugung eine Anzeige bei der Genehmigungsbehörde oder eine genehmigungsrechtliche Änderung erforderlich macht.

Derzeit werden in Bayern rund 335 200 Hektar Fläche für die Erzeugung von Biogassubstrat genutzt. Eine nennenswerte landwirtschaftliche Produktionssteigerung über das Winterhalbjahr ist vegetationsbedingt nicht zu erwarten.

Würde man bei Bioabfällen aus den bislang kompostierten Mengen Substrate für die Biogaserzeugung abweigen, so würde dieser Abfallstrom den Kompostieranlagen verlorengehen. Dies würde sich auf die Wirtschaftlichkeit der Kompostieranlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich negativ auswirken. Zudem würde dann entsprechend weniger Kompost erzeugt werden, der dann wiederum als Dünger und Bodenverbesserer fehlen würde. Zusätzliche Substrate aus Abfallstoffen könnten also für die Biogaserzeugung – ohne Schaden an anderer Stelle zu erzeugen – voraussichtlich nur in einem sehr begrenzten Umfang verfügbar gemacht werden, insbesondere auf kurz und mittelfristige Sicht.

Eine Aufteilung zusätzlicher Gasproduktion in vorrätige Substrate und zusätzlich angebaute Substrate kann aufgrund nicht erhobener und somit nicht vorliegender Zahlen nicht vorgenommen werden.

51. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele freie Gewerbe- und Industrieflächen sind der Staatsregierung je Planungsregion bekannt (bitte Summe der freien Flächen je Planungsregion angeben), bei wie vielen dieser Gewerbe- und Industrieflächen liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (bitte Summe der freien Flächen mit rechtskräftigem Bebauungsplan je Planungsregion angeben) und wie viele Gewerbeimmobilienleerstände sind der Staatsregierung in den einzelnen Planungsregionen bekannt (bitte Summe der Flächen der Leerstände je Planungsregion angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Flächen auszuweisen. Um konkret aktuelle und belastbare Daten zu ausgewiesenen und ungenutzten Gewerbe- und Industrieflächen vorlegen zu können, wären umfassende Erhebungen notwendig. Letztlich liegen Daten nur bei den Kommunen vor oder können aus deren Bauleitplanungen im Abgleich mit den tatsächlich umgesetzten Bauvorhaben erhoben werden. Tagesaktuelle Datensätze zu Gewerbe- und Industrieflächen sind von den Kommunen nicht verpflichtend vorzuhalten und demnach nicht verfügbar. Zahlen zu Gewerbeflächen sind allenfalls verfügbar über ein Standortportal des Industrie- und Handelskammertag e. V. (BIHK e. V.) zur Vermarktung von potentiellen, geplanten und baureifen Gewerbe- und Industrieflächen¹. Der hier hinterlegte Flächenbestand ist jedoch nicht belastbar, weil dort nur von kommunaler Seite und nicht durch private Eigentümer Daten eingepflegt werden können, die Teilnahme freiwillig ist und die Kommunen regelmäßig auch nur einen Teilausschnitt ihrer Gewerbeflächen hierüber vermarkten und in anderen Fällen alternative Vermarktungswege nutzen. Hierüber sind neuerdings auch innerörtliche Gewerbe- und Ladenleerstände erfassbar.

¹ <https://standortportal.bayern.de/index.jsp>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

52. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern verfolgt Bayern bei der Sanierung von Asbestzementkanälen einen Sonderweg, warum wird keine Inliner-Lösung wie in anderen Bundesländern verfolgt und wie gedenkt sie der Problematik entgegenzuwirken, dass viele Kommunen aufgrund dieses bayerischen Sonderwegs und der damit verbundenen Kosten vor erhebliche Probleme gestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Zusammenhang mit Asbestzementkanälen (AZ-Kanälen) sind sowohl Vorgaben der REACH-Verordnung als auch der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einschlägig.

Die Anwendung des Inlinerverfahrens muss vor der Ausführung bei der zuständigen Behörde – in Bayern dem örtlichen zuständigen Gewerbeaufsichtsamt – angezeigt werden. Bei angezeigten Tätigkeiten sind in allen Bundesländern dieselben gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

53. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hindernisse führten bei dem in die Wiesenbrüterkartierung des Landesamts für Umwelt aufgenommenen Kiebitzstandort im Aubachtal zum dritten Mal dazu, dass kein Bruterfolg verzeichnet wurde, trotz der von der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Starnberg angeordneten Maßnahmen, die allerdings vom BUND Naturschutz mehrfach als nicht ausreichend angemahnt wurden, und welche Maßnahmen werden von wem angeordnet, um den besonderen und als schützenswert erachteten Kiebitzbrutstandort doch noch zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In diesem Jahr sind im Aubachtal (Lkr. Starnberg) sieben Bruten von Kiebitzen festgestellt worden. Der Bruterfolg ist insgesamt gering, denn viele Eier und Jungvögel sind während der letzten Wochen verschwunden. Die Verlustursachen und das Gesamtergebnis sind noch nicht abschließend geklärt. Eine Recherche, welche Maßnahmen zur Erhaltung der Kiebitzpopulation auf welchen Flächen im Einzelnen vereinbart wurden, ist kurzfristig nicht möglich. Wegen häufiger und teilweise nicht sachgerechter Berichte in der Lokalpresse sind manche Akteure des regionalen ehrenamtlichen Wiesenvogelschutzes nicht mehr zur Mitwirkung oder zu Auskünften über die Situation im Aubachtal bereit.

54. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anlässlich aktueller Meldungen zum Rückgang der Amphibien in Bayern (so berichtete jüngst die Süddeutsche Zeitung am 14.06.2022) frage ich die Staatsregierung, welche Informationen liegen ihr bezüglich des massiven Rückgangs des ehemals häufigen Grasfrosches (*Rana temporaria*) sowie der weiteren Amphibienarten in Bayern in den letzten Jahren vor, welche Ursachen hat speziell der Rückgang des Grasfroschs nach Erkenntnissen der Staatsregierung und ab wann ist geplant, den Grasfrosch bei den Naturschutzfachkartierungen mit zu berücksichtigen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit Ende des letzten Jahrhunderts gilt die wissenschaftliche Erkenntnis, dass selbst in naturnahen Lebensräumen die Populationen verschiedenster Amphibienarten teilweise drastisch zurückgehen. Dieser Trend ist global betrachtet überall, und so auch in Bayern, zu beobachten.

Amphibien wie z. B. der Grasfrosch können starken jährlichen Populationsschwankungen unterliegen. Allerdings deuten auch die systematischen und wissenschaftlichen Erhebungen der letzten Jahre darauf hin, dass der Rückgang des Grasfrosches nicht als lokale Bestandsschwankung in Bayern verstanden werden darf.

Aus den vorliegenden Kartierungen lässt sich bislang kein einheitliches Bild zur Bestandsentwicklung des Grasfrosches feststellen; in einigen Landkreisen scheinen die Bestände bis vor einigen Jahren noch stabil gewesen zu sein. In anderen Landkreisen wird hingegen zum Teil eine starke Abnahme angenommen.

Als verantwortlich für den Rückgang kann ein Wirkkomplex aus vielen verschiedenen Ursachen angenommen werden. So gelten allgemein Klimaveränderungen, insbesondere längere Trockenphasen, Verluste an Lebensräumen (beim Grasfrosch vor allem ein Verlust von Feuchtgebieten in Auen), die Ausbringung von Pestiziden, Fischbesatz in Laichgewässern, neuartig eingeschleppte Pathogene, erhöhte UV-Strahlung und die fehlende Verfügbarkeit eines ausreichend guten Nahrungsangebotes durch den Rückgang der Insektenbiomasse als Bedrohung.

Die Staatsregierung setzt sich für den Erhalt der einheimischen Amphibien ein und fördert Maßnahmen zur Stärkung der Populationen. Insbesondere wird die Neuschaffung von geeigneten Laichgewässern durch lokale Akteure des Naturschutzes über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien finanziert. Auch profitiert der Grasfrosch von Projekten, die anderen Amphibienarten gelten, so z. B. Schutzmaßnahmen für den Laubfrosch oder den Moorfrosch.

55. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage auf Drs. 18/22861 zum Thema Tierkörperbeseitigung in Bayern, wie viele der unter 1.a genannten Falltiere sind Jungtiere (bitte aufschlüsseln nach Anlage, Jahr, Tierart, Ferkel, Kälber), ab welchem Alter bzw. Gewicht zählen in der Erfassung Kälber als Rinder und Ferkel als Schweine und wie hoch ist der jeweilige Anteil angelieferter Falltiere aus Betrieben, die nicht in Bayern liegen (wenn möglich bitte aufschlüsseln nach Anlage)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bayerische Tierseuchenkasse teilt zu den Fragen folgendes mit:

Zu den Jungtieren:

Die Defiziterstattung für die Kosten der Beseitigung von abholpflichtigem Vieh in Bayern errechnet sich anhand des entsorgten Gewichts der Falltiere und der Zuordnung zur jeweiligen Tierart. Eine Erfassung aller Einzeltiere mit ihren Einzelgewichten findet nicht statt, sie ist für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) auch nicht erforderlich. Die gestellte Frage kann daher nicht präzise beantwortet werden.

Nachfolgend werden Tierzahlen für Rinder und Schweine genannt. Soweit die Tierzahl nicht bekannt war, erfolgte eine qualifizierte Schätzung anhand von sogenannten Regelgewichten. Sie werden unten unter Nr. 2 aufgeführt. Herauszuheben ist, dass in den Kategorien Kalb und Ferkel auch die Totgeburten enthalten sind, die einen signifikanten Anteil am entsorgten Gewicht ausmachen dürften.

Berndt GmbH, Niederlassung St. Erasmus

Tiergattung	2019	2020	2021
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kälber Totgeburten bis 3 Monate	30 534	28 486	27 679
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	3 584	3 574	3 161
Rinder über 12 – 48 Monate	4 365	4 131	3 742
Rinder über 48 Monate	5 998	5 831	5 433
Saugferkel/Totgeburt	60 828	61 838	57 419
Läufer/Absatzferkel	8 862	8 255	7 613
Schwein	8 164	7 508	7 232

ZTS Plattling

Tiergattung	2019	2020	2021
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kalb < 7 Tage/Tot- geburt	19 282	18 451	17 925
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	8 600	7 268	7 204
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	4 859	4 321	4 213
Rinder über 12 – 48 Monate	4 892	5 442	4 791
Rinder über 48 Monate	6 639	6 554	6 152
Saugferkel/Totgeburt	236 801	253 020	255 670
Läufer/Absatzferkel	23 166	20 497	19 287
Schwein	55 387	54 701	52 713
Zuchtschwein	5 910	5 662	4 960

VTN Walsdorf

Tiergattung	2019	2020	2021
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kalb < 7 Tage/Tot- geburt	19 022	17 977	17 223
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	8 349	7 583	7 501
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	3 296	3 033	3 077
Rinder über 12 – 48 Monate	4 531	4 344	5 222
Rinder über 48 Monate	6 134	6 298	5 984
Saugferkel/Totgeburt	256 201	216 665	220 832
Läufer/Absatzferkel	9 267	8 956	8 745
Schwein	30 170	28 887	26 704
Zuchtschwein	3 418	2 828	2 966

VTN Gunzenhausen

Tiergattung	2019	2020	2021
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kalb < 7 Tage/Totgeburt	8 541	8 481	8 464
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	3 000	2 814	2 801
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	1 967	1 938	1 799
Rinder über 12 – 48 Monate	2 269	2 254	2 381
Rinder über 48 Monate	2 526	2 681	2 736
Saugferkel/Totgeburt	141 890	131 668	116 894
Läufer/Absatzferkel	12 760	10 274	9 543
Schwein	11 633	14 421	13 766
Zuchtschwein	2 758	2 820	2 767

TBA Kraftisried GmbH

Tiergattung	2019	2020	2021
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kälber Totgeburten bis 3 Monate	51 499	46 418	44 410
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	4 931	4 770	4 448
Rinder über 12 – 48 Monate	7 516	7 369	6 688
Rinder über 48 Monate	11 207	10 995	10 630
Saugferkel/Totgeburt	147 659	145 821	143 175
Läufer/Absatzferkel	18 166	18 528	20 434
Schwein	18 823	17 585	17 405

Die Regelgewichte für die Berechnung der Schätzung werden bei den Rindern und Schweinen folgendermaßen angesetzt:

Rind:	
Kalb < 7 Tage und Totgeburten	40 kg
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	55 kg
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	180 kg
Rinder über 12 – 48 Monate	500 kg
Rinder über 48 Monate	625 kg

Schwein:	
Saugferkel und Totgeburten	5 kg
Läufer/Absatzferkel	30 kg
Schwein	75 kg
Zuchtschwein	180 kg

Anteil angelieferter Falltiere aus Betrieben, die nicht in Bayern liegen:

Nach Kenntnisstand der BTSK werden grundsätzlich keine Falltiere, die außerhalb von Bayern angefallen sind, in Bayern entsorgt, mit Ausnahme von Falltieren aus dem Kleinwalsertal in Österreich. Dieses ist von Österreich aus unzugänglich und die dort angefallenen Falltiere werden in Bayern in der TBA Kraftisried entsorgt. Die Gewichte dieser Tiere sind in der obigen Statistik nicht enthalten, die österreichischen Tierhalter zahlen die Entsorgung selbst.“

56. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Informationen im Detail liegen ihr über die Planungen Tschechiens für ein Atommüll-Endlager in Reichweite zur bayerischen Grenze vor, welche Positionen und Forderungen hat sie diesbezüglich bei der tschechischen Regierung eingebracht (bitte mit Datumsangabe und im Wortlaut) und inwieweit findet eine Information und bürgerschaftliche Einbindung der bayerischen Bevölkerung insbesondere im grenznahen Gebiet statt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Tschechische Republik hat bereits zu Beginn ihrer Endlagersuche Anfang der 90er Jahre zugesichert, dass das Endlager für hochradioaktive Abfälle nicht in unmittelbarer Grenznähe errichtet und ein Mindestabstand von 25 km zur Staatsgrenze benachbarter Staaten eingehalten werde. Im Jahr 2020 hat die Tschechische Republik vier im Endlagersuchverfahren verbliebene Standortoptionen bekanntgegeben, wobei sich der nächste Standort „Brezový Botok“ im Ortsgebiet Manovice am Rande des Böhmerwaldes ca. 45 km von Bayern entfernt befindet. Nach aktuellem Plan sollen diese vier Standorte bis zum Jahr 2028 untersucht werden. Im Jahr 2030 sollen auf Basis dieser Untersuchungen ein Endlagerstandort und ein Ersatzstandort festgelegt werden.

Das Thema der Endlagersuche wird umfassend im Rahmen der deutsch-tschechischen Kommission für kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz behandelt. Bayern ist als ein an die Tschechische Republik angrenzendes Bundesland in dieser Kommission vertreten und bringt dort die bayerischen Anliegen und Forderungen ein. Die Sitzungen finden in jährlichem Turnus statt. Auch im bilateralen Austausch mit der tschechischen Seite – z. B. in der Bayerisch-Tschechischen Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit – legt die Staatsregierung ihre Forderungen zur tschechischen Endlagersuche dar.

Dabei handelt es sich konkret um folgende Aspekte:

- Höchste Transparenz des Verfahrens zur Endlagersuche für die Öffentlichkeit
- Einhaltung aller internationalen Regelungen und Sicherheitsstandards
- Berücksichtigung insbesondere der Belange des Grundwasserschutzes, des Naturschutzes und des Tourismus, da in unmittelbarer Nähe zur tschechischen Grenze in Bayern ein Nationalpark, verschiedene Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke und Wassergewinnungsgebiete liegen, die durch die Errichtung eines Endlagers auf tschechischer Seite nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu weiteren Details der tschechischen Endlagersuche, u. a. auch zur Einbindung der Bevölkerung, sei auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 05.10.2020, Drs. 18/11072 verwiesen.

57. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontrollen haben auf dem Gesamtbetrieb [REDACTED] (landwirtschaftlicher Betrieb, Biogasbetrieb, sonstige Betriebszweige) im Landkreis Eichstätt, der in Zusammenhang mit der illegalen Verwertung von Schlachtabfällen genannt wird, seit dem Jahr 2017 bis heute stattgefunden (Cross Compliance, Düngeverordnung, sonstige Kontrollen), wurden bei den Kontrollen Verstöße festgestellt (bitte etwaige Verstöße chronologisch auflisten) und welche Folgen ergaben sich aus den Kontrollen für den Betrieb?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Mitteilung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) wurden folgende Kontrollen bei dem in Rede stehenden Betreiber durchgeführt:

Datum	Sachverhalt / Verstöße und Folgen für den Betrieb
30.08.2017	Unfall: 20 Tonnen Gärreste auf Radweg verloren Kontrolle der in Rede stehenden Biogasanlage (BGA) nach Wasserrecht, Wasserschutzpolizei
04.09.2017	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch KVB: Verladeplatz war nicht ausreichend befestigt, Gärresteanhänger war verschmutzt. Veranlassung von Reinigung und Desinfektion des Anhängers sowie Befestigung des Verladeplatzes
24.10.2017	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA: Nutztiere wurden unmittelbar neben der BGA gehalten. Kontrollbericht.
11.12.2017	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA: keine Mängel
10.04.2018	Veterinärrechtliche Anlasskontrolle der in Rede stehenden BGA: keine Mängel
23.04.2018	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB; Untersagung des Einsatzes von Magen-Darminhalt
15.11.2018	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA.: Die Öffnungen des Vorbehälters waren nicht schadnagersicher.
20.11.2018	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA: Es waren keine aktuellen Befunde über den Einsatzstoff ProFermo vorhanden; mündliche Belehrung
23.05.2019	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (Verfärbung Tragluftdach)
30.08.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle Schweinemastbetrieb des Betreibers der in Rede stehenden BGA: Angaben zu der Verwendung von Antibiotika waren unvollständig; Bußgeldverfahren
04.09.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA: keine Mängel
05.11.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle Schweinemastbetrieb des Betreibers der in Rede stehenden BGA: keine Mängel
22.11.2019	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA: keine Mängel

13.01.2020	Veterinärrechtliche Kontrolle der in Rede stehenden BGA: Mängel bei Aufzeichnungen; mündliche Belehrung
24.02.2020	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (Überwachung Entleerung und Reinigung Güllebehälter)
12.03.2020	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (Abnahme der Füllstände der Behälter)
19.03.2020	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch Sachgebiet Umweltschutz der KVB (unangekündigte Ortseinsicht)
30.03.2020	Kontrolle der in Rede stehenden BGA und Schweinemastbetrieb durch das Sachgebiet Umweltschutz der KVB (unangekündigte Ortseinsicht, Kontrolle der Behälterfüllstände)
17.04.2020	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch das Sachgebiet Umweltschutz der KVB (unangekündigte Ortseinsicht, Kontrolle der Behälterfüllstände).
03.07.2020	Kontrolle der in Rede stehenden BGA durch das Sachgebiet Umweltschutz der KVB: Vorgrube verschmutzt; Veranlassung der Säuberung der Vorgrube
13.04.2021	KVB besichtigt die in Rede stehende BGA mit dem neuen Eigentümer (Eigentümerwechsel am 01.04.2021); Besprechung des notwendigen Anzeigeverfahrens als Biogasanlage
07.06.2021	Veterinärrechtliche Kontrolle Schweinemastbetrieb des ehemaligen in Rede stehenden Biogasanlagenbetreibers: Mängel bei Kadaverlagerung und Schadnagerbekämpfung; Kontrollbericht.
04.08.2021	Veterinärrechtliche Kontrolle Schweinemastbetrieb des ehemaligen in Rede stehenden Biogasanlagenbetreibers: keine Mängel
17.08.2021	Veterinärrechtliche Kontrolle Schweinemastbetrieb des ehemaligen in Rede stehenden Biogasanlagenbetreibers: keine Mängel

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger auf Drs. 18/11172 verwiesen.

58. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen der Staatskanzlei und der Staatsministerien von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber auf der Pressekonferenz zum Bayerischen Klimaschutzgesetz am 28.06.2022, frage ich die Staatsregierung, ob die jeweiligen Ausgleichsprojekte in Bayern schon bekannt sind, wie viele Treibhausgasemissionen die einzelnen Staatsministerien und die Staatskanzlei ausgleichen müssen und mit welchen Kosten diese Ausgleichsmaßnahmen verbunden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wie in der Kabinettsitzung am 28.06.2022 beschlossen, soll ein erstmaliger Ausgleich der Treibhausgas-Emissionen für die Staatsregierung im Jahr 2023 erfolgen. Beim Emissionsausgleich sollen möglichst auch regionale Projekte berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wurde das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in der o. g. Kabinettsitzung mit der Definition von Qualitätskriterien für bayerische Ausgleichsmaßnahmen betraut. Welche Projekte den dann definierten Qualitätskriterien entsprechen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Die Emissionen der Staatsregierung aus dem Jahr 2022 sollen erstmals im Jahr 2023 ausgeglichen werden (s. Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – BayKlimaG); hierfür sind die THG-Bilanzdaten der Staatsregierung für das Jahr 2022 erforderlich. Eine aussagekräftige Bilanzierung kann grundsätzlich erst nach Abschluss des zu bilanzierenden Jahres erfolgen.

Die Kosten für den Ausgleich können frühestens dann abgeschätzt werden, wenn die Menge an auszugleichenden THG-Emissionen bekannt ist.

59. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Umsetzung der laut Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen entwickelt (bitte Angabe mit Entwicklung der Flächen seit 2019 in Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand sowie mit einer Aufstellung der dadurch entstandenen Ausgleichszahlungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Die für Ausgleichszahlungen 2020 und 2021 beantragten Flächen können der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.07.2021: Ausgleichszahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerrandstreifen (Drs. 18/17630) entnommen werden. Für 2020 waren dies 1 419 Hektar, für 2021 2 281 Hektar. Für 2022 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor, aktuell (Juni 2022) sind insgesamt 2 850 Hektar Gewässerrandstreifen digitalisiert, davon sind rund 2 500 Hektar einschlägig für Ausgleichszahlungen.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen des Volksbegehrens am 01.08.2019. Danach ist an eindeutig erkennbaren Gewässern ein Gewässerrandstreifen anzulegen. Als zusätzliche Unterstützung in nicht eindeutigen Fällen erarbeitet die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung eine Hinweiskarte der für Ausgleichszahlungen einschlägigen Gewässer. Zum Stichtag 01.07.2022 sind, von den 96 bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen, 38 abgeschlossen und die Hinweiskarten im Umweltatlas Bayern veröffentlicht worden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

60. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden in Bayern Agrarfördermittel für den Ökolandbau zugeteilt (bitte Angabe unterteilt nach Regierungsbezirken für den Zeitraum 2018 bis 2022 mit Zuordnung zum entsprechenden Förderprogramm)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung unterstützt den Ökolandbau direkt durch die Prämien für die Maßnahmen B10 – „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ und B11 – „Kontrollkostenzuschuss“ im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP). Die für diese Maßnahmen in den Jahren 2018 bis 2021 ausbezahlten Fördermittel können der folgenden Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2022 wurden bisher noch keine Fördermittel ausgereicht.

Jahr	OB	NB	OPf.	OFr	Mfr	Ufr	Schw
	Euro						
2018	25.044.026	8.172.822	8.707.088	8.642.111	5.870.110	12.171.835	18.090.553
2019	27.095.586	9.200.021	9.470.393	9.176.186	6.728.892	15.501.485	19.186.911
2020	27.889.866	9.761.679	10.228.719	9.770.941	7.501.632	17.126.696	20.167.166
2021	29.024.433	10.033.816	10.562.797	10.146.157	7.724.705	17.216.933	21.248.578

Darüber hinaus erhalten ökologisch wirtschaftende Betriebe noch Direktzahlungen aus der 1. Säule sowie Fördermittel für verschiedene Maßnahmen im KULAP sowie im Vertragsnaturschutzprogramm, die mit der Maßnahme B10 kombiniert werden können oder die von Antragstellern in Anspruch genommen werden, die die Maßnahme B10 nicht beantragen können oder wollen. Auch bei investiven Maßnahmen (z. B. Einzelbetriebliche Investitionsförderung) werden Zahlungen an ökologisch wirtschaftende Betriebe ausgereicht. Bei all den genannten Förderungen handelt es sich jedoch nicht um Agrarfördermittel, die explizit für den Ökolandbau vorgesehen sind. Eine differenzierte Auswertung der an Ökobetriebe fließenden weiteren Fördergelder war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Neben der direkt an die Ökobetriebe fließenden Förderung unterstützt die Staatsregierung den Ausbau der ökologischen Wirtschaftsweise durch vielfältige Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „BioRegio 2030“ in den Bereichen Bildung, Beratung, Forschung, Förderung und Vermarktung. Ziel dieser Maßnahmen ist die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ökolandbau in Bayern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

61. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an Schulen in freier, in kirchlicher und in kommunaler Trägerschaft staatlich bezuschusst, wird bei der Genehmigung von Zuschüssen danach unterschieden, ob die Schulen staatlich anerkannt oder nur genehmigt sind und wenn ja, sind die Förderbedingungen die Gleichen wie bei staatlichen Schulen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021 (BayMBl. Nr. 265) unterscheidet nicht zwischen Schulen in freier, kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft, dementsprechend wird JaS an Schulen in freier, in kirchlicher und in kommunaler Trägerschaft staatlich gefördert, ohne dass bei der Genehmigung von Zuschüssen danach unterschieden wird, ob die Schulen staatlich anerkannt oder nur genehmigt sind. Die Förderbedingungen sind jeweils die Gleichen wie bei staatlichen Schulen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat die Regierungen als Bewilligungsbehörden erst im April 2022 informiert, dass auch JaS-Stellen für staatlich genehmigte Privatschulen in die Förderung aufgenommen werden können, sofern ein Jugendhilfebedarf an diesen Schulen festgestellt wird.

Eine staatliche Förderung für JaS-Fachkräfte kann jedoch nicht seitens der Schule, sondern nur durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder in seinem Auftrag durch einen freien Träger der Jugendhilfe beantragt werden.

62. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Nachdem die Umsetzung der „Hinweise zum Angebot von ehrenamtlichen Fahrdiensten durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom Dezember 2021 bei ehrenamtlichen Fahrdiensten in Einzelfällen zu Problemen führt – da nach der dort veröffentlichten Rechtsauffassung eine zusätzliche auch geringe Entschädigung für den Zeitaufwand neben dem reinen Fahrdienst z. B. aufgrund von Wartezeiten bei Arztbesuchen oder Begleitzeiten beim Einkaufen schon eine generelle Genehmigungspflicht nach Personenbeförderungsgesetz auslöst – frage ich die Staatsregierung, ob Sie z. B. durch besondere Regelungen Möglichkeiten sieht, eine solche Genehmigungspflicht nicht entstehen zu lassen und ob geplant ist, die Problematik z. B. durch eine Bundesratsinitiative aufzugreifen, um es bürgerschaftlich organisierten im Kern ehrenamtlichen Fahrdiensten zumindest zu ermöglichen, dass der Zeitaufwand bei Wartezeiten oder Begleitungszeiten mit kleinen Beträgen entschädigt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) unterliegen Beförderungen mit Personenkraftwagen dann nicht dem Personenbeförderungsgesetz, wenn sie unentgeltlich erfolgen oder wenn das Gesamtentgelt (einschließlich mittelbarer wirtschaftlicher Vorteile) den Betrag von 30 Cent je Kilometer nicht übersteigt. Für ehrenamtliche Fahrdienste (wie z. B. Nachbarschaftshilfen oder Einkaufsbegleitservices) ist die Beförderung häufig wesentlicher Bestandteil eines angebotenen Leistungspakets. In diesem Fall muss auch der Teil des Entgelts, der etwa für die Betreuung der beförderten oder begleiteten Person anfällt, regelmäßig bei der Frage des Gesamtentgelts berücksichtigt werden. Hierdurch fallen viele ehrenamtliche Fahrdienste unter das Personenbeförderungsgesetz und damit die personenbeförderungsrechtliche Genehmigungspflicht. Eine Ausnahmemöglichkeit bietet das geltende Bundesrecht nicht. Deshalb bestehen auch keine Spielräume für eine andere Auslegung oder landesrechtliche Sonderregelungen.

Die Staatsregierung sieht hier bundesrechtlichen Änderungsbedarf und hat die Thematik deshalb bereits auf mehreren Ebenen an den Bund adressiert:

Bereits im November 2017 hat die Verkehrsministerkonferenz eine Überprüfung der Freistellungstatbestände im Personenbeförderungsgesetz gefordert.

Im November 2019 hat Bayern diesen Punkt auch in die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) eingebracht. Die ASMK hat daraufhin die Bundesregierung einstimmig dazu aufgefordert, im Rahmen der Novellierung des PBefG Rechtssicherheit und klare Regelungen zu schaffen, um die ehrenamtlichen Fahrdienste zu erleichtern.

Dieser Beschluss wurde jedoch bei der Novellierung des Rechtsrahmens mit der fraktionsübergreifenden Findungskommission nicht umgesetzt. Im Rahmen der Bundesratsbeteiligung im 1. Durchgang zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes hat Bayern das Anliegen

erneut eingebracht. Der Bundesrat ist bei der Beschlussfassung zu diesem Gesetzentwurf am 12.02.2021 mit breiter Mehrheit dem Antrag Bayerns gefolgt und hat den Bund zu einer ergebnisoffenen Evaluierung der Freistellungstatbestände des Personenbeförderungsrechts aufgefordert, um insbesondere die Anforderungen an ehrenamtliche und soziale Fahrdienste bedarfsgerecht zu vereinfachen (BR-Drs. 28/21). Diese bundesweite Evaluierung ist eine wichtige Voraussetzung für eine fundierte Änderung des Rechtsrahmens. In ihrer Gegenäußerung zu dieser Aufforderung des Bundesrates hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass sie eine allgemeine und entgeltunabhängige Befreiung von den Vorschriften des PBefG in der Freistellungsverordnung ablehnt, da es sich dann nicht mehr um ehrenamtliche oder nachbarschaftliche, sondern gewerbliche Beförderungen handeln würde. Diese sollten, auch mit Blick auf das mit der PBefG-Novelle verfolgte Ziel eines „level playing field“, wie andere gewerbliche Personenbeförderungen auch (z. B. mit Taxi und Mietwagen), grundsätzlich dem PBefG unterfallen (BT-Drs. 19/26963).

Der Staatsregierung ist es nach wie vor ein großes Anliegen, die Tätigkeit von bürgerschaftlichem Engagement getragener Fahrdienste praktikabel und möglichst unbürokratisch zu ermöglichen. Die Staatsregierung wird sich deshalb auf Bundesebene weiterhin für eine entsprechende Änderung der Freistellungsverordnung einsetzen.

63. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich des Berichts der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit am 30.06.2022 darüber, dass in Bayern noch 48 618 Ausbildungsstellen unbesetzt sind sowie 19 764 junge Menschen noch keine Ausbildungsstelle oder eine Alternative gefunden haben, frage ich die Staatsregierung, wie viele junge Menschen jeweils in den Landkreisen im Regierungsbezirk Schwaben noch keine Ausbildungsstelle oder Alternative gefunden haben sowie mit welchen Maßnahmen sie die jungen Menschen ohne Ausbildungsstelle sowie die Unternehmen mit offenen Ausbildungsstellen in der Suche nach einer Ausbildungsstelle oder Bewerberinnen bzw. Bewerbern unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Erhebung der Ausbildungsmarktzahlen in Bayern ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) zuständig. Für die zehn Landkreise sowie vier kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Schwaben können die Ausbildungsmarktzahlen auf der Statistikseite der RD Bayern eingesehen werden. Als „Gebietsstruktur“ sind „Kreise & kreisfreie Städte“ auszuwählen. Beispielhaft werden nachfolgend die Zahlen für die kreisfreie Stadt Augsburg sowie den Landkreis Oberallgäu aufgeführt:

- Augsburg: 1 000 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber (davon 410 noch unversorgt); 1 430 gemeldete Berufsausbildungsstellen (davon 710 noch unbesetzt).
- Landkreis Oberallgäu: 530 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber (davon 200 noch unversorgt); 1 110 gemeldete Berufsausbildungsstellen (davon 600 noch unbesetzt).

Zu den Maßnahmen, mit denen die Staatsregierung und die Bundesagentur für Arbeit junge Menschen ohne Ausbildungsstelle sowie die Unternehmen mit offenen Ausbildungsstellen auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle oder potenzielle Auszubildende unterstützt, verweisen wir auf den Bericht der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf vom 17.05.2022 zum Beschluss des Landtags „Starke duale Berufsausbildung in Bayern“ (Drs. 18/18484) vom 10.02.2022.

64. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ab wann das bayernweite Modellprojekt zur Vorbereitung der Einführung von Verfahrenslotsen beginnen soll, welche konzeptionellen Vorgaben hierfür im Detail angedacht sind (z. B. Ausgestaltung des Modellprojekts, Ansiedlung an bestehenden Stellen – diese bitte nennen –, regionale Verteilung, Laufzeit) und welche Schritte zur Umsetzung bisher in die Wege geleitet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das bayernweite Modellprojekt zur Vorbereitung der gesetzlich verpflichtenden Einführung eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt (Inkrafttreten des § 10b Achten Sozialgesetzbuch – SGB VIII zum 01.01.2024) soll am 01.10.2022 beginnen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), das Landesjugendamt, der Bayerische Städte- und Landkreistag und der Vorstand des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses koordinieren und begleiten dieses Modellprojekt. Mit einem Festbetrag i. H. v. je 75.000 Euro zur Personalkostenförderung werden zehn Modellstandorte der kreisfreien Städte und Landkreise mit möglichst unterschiedlichen Ansätzen gefördert werden. Eine zusätzlich geschaffene Stelle in der Verwaltung des Landesjugendamtes wird die Erfahrungen der beteiligten Kommunen bündeln, beschreiben und daraus fachliche Empfehlungen zur bayernweiten Umsetzung des § 10b SGB VIII entwickeln.

Für die Teilnahme am Modellprojekt konnten sich interessierte Kommunen bis zum 23.06.2022 mit einer entsprechenden Projektskizze bewerben. Die eingegangenen Interessensbekundungen wurden in einer gemeinsamen Sitzung von Vertreterinnen und Vertretern des StMAS, des Landesjugendamtes, des Bayerischen Städte- und Landkreistag und des Vorstands des Landesjugendhilfeausschusses am 04.07.2022 sondiert und in einer ersten Runde bewertet. Die finale Entscheidung wird zeitnah erfolgen.

Für die Auswahl und Bewertung der Modellstandorte wurden vorab verschiedene Bewertungskriterien festgelegt, um möglichst vielfältige Modellansätze abzubilden und unterschiedliche Erfahrungssätze zu sammeln (insbes. regionale Vielfalt und unterschiedliche Größe der Kommunen, um repräsentative Ergebnisse für die Umsetzung in ganz Bayern zu erhalten).

65. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in Bayern haben, seitdem die Möglichkeit besteht, ihren Geschlechtseintrag auf „divers“ umändern lassen, wie viele biologische Geschlechter gibt es nach Ansicht der Staatsregierung beim Menschen und (bitte um Nennung dieser biologischen Geschlechter) und welche Geschlechter sind von der Kategorie „divers“ umfasst (bitte konkret aufzählen und biologische Unterschiede auführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Laut Auskunft des Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration sind in Bayern (Stand Ende Mai 2022) 78 Personen als divers gemeldet. In Bezug auf das biologische Geschlecht wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – verwiesen.

66. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wird das am Mittwoch den 18.05.2022 vereinbarte Tarifergebnis für kommunale Kita-Erziehungskräfte und andere Beschäftigte in sozialen Berufen bei der Berechnen des Basiswerts berücksichtigt (§ 20 Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG), in welcher Höhe wird die Entwicklung der Tarife vom Freistaat getragen und in welcher Höhe muss diese von den Kommunen getragen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach der Tarifeinigung vom Mai 2022 wird in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a ab 01.07.2022 eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro gewährt. Zusätzlich werden die bestehenden Regelungen zu den Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 01.10.2024 an die allgemeinen Regelungen der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst angepasst.

Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben. Maßgeblich sind die Entwicklung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA, seit 2009 der Entgeltgruppen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie eventuelle Einmalzahlungen, die Entwicklung der Arbeitgeberanteile an den Entgeltnebenkosten, der jährlichen Sonderzuwendung, des Leistungsentgelts gem. § 18 TVöD-VKA und der vermögenswirksamen Leistungen. Die Bekanntgabe des Basiswerts für die Endabrechnung erfolgt jeweils gegen Jahresende. Gleichzeitig wird ein vorläufiger Basiswert für die Abschlagszahlungen des Folgejahres bekannt gemacht.

Bei der jährlichen Festsetzung des Basiswerts wird die durchschnittliche Steigerung aller für Kindertageseinrichtungen maßgeblichen Entgeltgruppen und -stufen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Entgeltnebenkosten errechnet und die sich daraus ergebende prozentuale Erhöhung dem bisher geltenden Basiswert aufgeschlagen.

Seit September 2013 gewährt der Freistaat gemäß § 20 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) als einseitig staatliche Leistung zusätzlich den Qualitätsbonus (Basiswert plus).

Bei der endgültigen Festsetzung des Basiswerts des Bewilligungsjahres 2022 wird die dem pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen bei den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a ab 01.07.2022 zu gewährende monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro und die Änderungen der Entgeltgruppen mit den sich daraus ergebenden Entgelten berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Anpassungen der bisher bestehenden Regelungen zu den Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 01.10.2024 an die allgemeinen Regelungen der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden bei der Berechnung der vorläufigen Basiswerte des Bewilligungszeitraums 2024 geprüft.

Unter Berücksichtigung der einseitig staatlichen, ohne Beteiligung der Kommunen ausgezahlten Leistungen beträgt der kommunale Kostenübernahmeanteil für die durch den Tarifabschluss verursachte Ausgabenerhöhung 48,6 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

67. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- In Bezug auf die Konferenz der Gesundheitsminister am 01.07.2022 und nachdem der Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in dem die bisher durch die Regierungen von Bund und Ländern den Bevölkerungen in Bund und Ländern auferlegten Maßnahmen zur Zurückdrängung des Coronavirus auf deren Wirkung und Verhältnismäßigkeit untersucht wurden, wurden vom Bund „effektive sowie rechtssichere handhabbare Befugnisse“ gefordert, weswegen ich die Staatsregierung frage, durch welche genaue Passage im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG, sie eine Unterstützung für die von ihr geforderten „effektiven sowie rechtssicher handhabbaren Befugnisse“, für die von ihr mit unterstützte Forderung der Konferenz der Gesundheitsminister „2. Als Basismaßnahmen für den Herbst/Winter hält die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vor allem die Möglichkeit einer Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) ... für erforderlich.“ als gegeben ansieht, durch welche genaue Passage im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG die Staatsregierung eine Unterstützung für die von ihr geforderten „effektiven sowie rechtssicher handhabbaren Befugnisse“, für die von ihr mit unterstützte Forderung der Konferenz der Gesundheitsminister „3. weitere Eindämmungsmaßnahmen ergreifen können. Hierzu zählen u. a. Zugangsbeschränkungen, die Vorlage von Immunitäts- und Testnachweisen ...“, als gegeben ansieht und durch welche genaue Passage im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG die Staatsregierung eine Unterstützung für die von ihr geforderten „effektiven sowie rechtssicher handhabbaren Befugnisse“, für die von ihr mit unterstützte Forderung der Konferenz der Gesundheitsminister“ „4. das Schließen von „Bildungseinrichtungenauch diese Instrumente der Pandemiebekämpfung [muss] im Worst-Case-Szenario zur Verfügung stehen“, als gegeben ansieht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit Beschluss vom 01.07.2022 haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK-Beschluss) die Bundesregierung erneut gebeten, noch vor der Sommerpause unter Einbeziehung der Länder einen Entwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen und den Ländern dadurch effektive sowie rechtssicher handhabbare Befugnisse einzuräumen. Die derzeitigen Befugnis Grundlagen nach § 28a Abs. 7 und Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind nach aktueller Rechtslage nur bis zum Ablauf des 23.09.2022 befristet.

Diese grundsätzliche Forderung steht im Einklang mit dem im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG vom 01.07.2022 (SV-Bericht) niedergelegten Befund, wonach „[um für die nächste Pandemie gewappnet zu sein], Befugnisnormen geschaffen werden [sollten], die nicht nur auf SARS-CoV-2 zugeschnitten sind, sondern für alle Krankheitserreger gelten. Auf häufige Änderungen

des Rechtsrahmens sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen, hinreichend konkrete bundesgesetzliche Regelungen zu beschließen und deren Konkretisierung durch Rechtsverordnungen (Art. 80 Grundgesetz) und Allgemeinverfügungen den Ländern zu überlassen“ (vgl. S. 14 des SV-Berichts). Für sämtliche der seitens der Länder konkret geforderten Maßnahmen sieht der SV-Bericht dabei aufgrund der Studienlage Hinweise für deren Wirksamkeit.

So deckt sich die seitens der Länder als Basisschutzmaßnahme für den Herbst/Winter 2022/2023 für notwendig erachtete Möglichkeit der Anordnung einer Maskenpflicht in Innenräumen (vgl. Ziffer 2 des GMK-Beschlusses) in Gänze mit den Ergebnissen der Evaluation des SV-Berichts: „Die grundsätzliche Wirksamkeit von medizinischen Gesichts- und partikelfiltrierenden Halbmasken zur Verhütung und Bekämpfung der SARS-CoV-2- Infektion kann als weitgehend gesichert gelten“ (vgl. S. 99 des SV-Berichts). Entsprechend folgert der SV-Bericht: „Die Kombination von epidemiologischen Erkenntnissen und tierexperimenteller Bestätigung lässt die Schlussfolgerung zu, dass das Tragen von Masken ein wirksames Instrument in der Pandemiebekämpfung sein kann“ (vgl. S. 13 des SV-Berichts).

Im Falle einer ungünstigen Entwicklung der Coronapandemie sehen die Länder darüber hinaus weitere Eindämmungsmaßnahmen wie Zugangsbeschränkungen, die Vorlage von Immunitäts- und Testnachweisen und Personenobergrenzen als erforderlich an (vgl. Ziffer 3 des GMK Beschlusses). Die Forderung der Länder nach entsprechenden Befugnis Grundlagen korrespondiert mit den Ausführungen des SV-Berichts: „Der Effekt von 2G/3G-Maßnahmen ist bei den derzeitigen (und betrachteten) Varianten in den ersten Wochen nach der Boosterimpfung oder der Genesung hoch. Der Schutz vor einer Infektion lässt mit der Zeit jedoch deutlich nach. Außerhalb der Phase des Containments ist das Beurteilen des Effekts von 2G/3G mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden. Ist man aufgrund eines hohen Infektionsgeschehens und einer (drohenden) Überlastung des Gesundheitswesens gezwungen, Zugangsbeschränkungen einzuführen, so ist bei den derzeitigen Varianten und Impfstoffen eine Testung unabhängig vom Impfstatus als Zugangsbedingung zunächst zu empfehlen“ (vgl. S. 12 des SV-Berichts).

Die Länder sich weiter darüber einig, dass das Offenhalten von Bildungseinrichtungen oberste Priorität hat, aber als Instrument der Pandemiebekämpfung im Worst-Case-Szenario zur Verfügung stehen muss (vgl. Ziffer 4 des GMK-Beschlusses). Dies steht in keiner Weise im Widerspruch zu den Aussagen des Evaluationsberichtes, die auf die uneinheitlichen Ergebnisse unterschiedlicher Studien im Hinblick auf den Effekt von Schulschließungen hinweisen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass „der genaue Effekt von Schulschließungen auf die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus trotz biologischer Plausibilität und zahlreicher Studien weiterhin offen [ist], auch, weil im schulischen Bereich verschiedene NPI [nicht-pharmakologische Interventionen] eingesetzt wurden und damit die Effekte der Einzelmaßnahmen nicht evaluiert werden können“ (vgl. S. 98 des SV-Berichts).

68. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Pflegestützpunkte gibt es derzeit im Bezirk Schwaben, wie viele sind insgesamt geplant und stehen Termine für Eröffnungen weiterer Stützpunkte in Schwaben an?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Regierungsbezirk Schwaben gibt es aktuell sieben Pflegestützpunkte, drei weitere Pflegestützpunkte sind geplant.

Aktuell sind dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Termine für Eröffnungen weiterer Stützpunkte in Schwaben bekannt.

69. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem seit März 2017 auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das den Einsatz von Cannabisarzneimitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung als Therapiealternative im Einzelfall bei Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen regelt, Haus- und Fachärzte getrocknete Cannabisblüten und -extrakte sowie Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon verordnen dürfen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Ärztinnen und Ärzte haben nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2017 in Bayern Cannabinoide verordnet, wie hat sich die Verordnungsmenge geändert und wie plant sie zukünftig bei steigender Nachfrage, aber stagnierender Anzahl an verschreibenden Ärztinnen und Ärzten vorzugehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung im gesamten Freistaat ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Hierzu gehört auch die Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon bei Versicherten mit einer schwerwiegenden Erkrankung nach den Voraussetzungen des § 31 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Der Staatsregierung liegen keine aktuellen Kenntnisse über die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte vor, die in Bayern seit März 2017 Cannabinoide verordnen. Ebenso sind Veränderungen der Verordnungsmengen ab diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Aktuelle Zahlen müssten durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) erfragt werden. Eine Abfrage ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Staatsregierung hat keine Möglichkeit, Ärzte zur Verschreibung zu verpflichten. Ärzte treffen die Entscheidung zu medizinisch notwendigen Verschreibungen eigenständig und dürfen insofern auch keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen (§ 2 Abs. 4 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns).

70. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden die Gelder des Bundes, die über das Förderprogramm für den digitalen Ausbau des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, u. a. zum Aufbau und zur Bereitstellung einheitlicher Systeme und Tools an Bayern ausgeschüttet wurden bisher ausgegeben, welche Dienste/Projekte wurden gefördert und welche sollen bis zum Auslaufen des Förderprogramms weiterhin unterstützt werden (bitte nach Diensten/Projekt und Summe aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 22.04.2022 den Förderleitfaden zur „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ veröffentlicht. Dieser sieht vor, dass in einer ersten Tranche Projektanträge zur Förderung bis zum 01.08.2022 beim Projektträger des Bundes eingereicht werden können. Erst anschließend entscheidet der Projektträger gemeinsam mit dem BMG, welche Maßnahmen in welcher Höhe gefördert werden. Daher ist gegenwärtig noch keine Auskunft möglich, für welche Modellprojekte auf Ebene einzelner Behörden (d. h. beispielsweise von Gesundheitsämtern), für welche koordinierten Landesmaßnahmen und für welche länderübergreifenden Ein-Land-für-Alle-Maßnahmen Fördermittel ausgeschüttet werden.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unterstützen in diesem Zusammenhang aktiv die Gesundheitsbehörden der verschiedenen Ebenen, um den Bundesvorgaben entsprechende möglichst bewilligungsfähige und zielgerichtete Förderanträge in der sehr knapp bemessenen Frist zu ermöglichen.

71. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle im Bereich der Frühgeborenenversorgung gab es in den vergangenen vier Jahren in den bayerischen Perinatalzentren mit Level 1 und Level 2 Zulassung (bitte aufschlüsseln nach Klinik, Zulassungslevel und Regierungsbezirk), welche der Zentren werden durch die Durchsetzung der Mindestmengenerhöhung schließen müssen (bitte Klinik und Ort nennen) und welche Maßnahmen will sie auf dem Weg bringen, um einer möglichen Unterversorgung frühzeitig entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die detaillierte Aufschlüsselung der Fallzahlen der in den neonatologischen Intensivstationen der Krankenhäuser Level 1 und Level 2 behandelten Patienten in den vergangenen vier Jahren ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Perinatalzentren, die die ab dem 01.01.2024 geltende Mindestmenge von 25 unter Zugrundelegung der Anzahl an versorgten Früh- und Reifgeborenen unter 1 250g im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 nicht erreichen, müssen nicht schließen, sie dürfen aber die Versorgung der extremen Frühchen <1 250g nicht mehr vornehmen. Dies sind (Quelle: Mindestmengen-Transparenzliste 2022 des AOK-Bundesverbandes):

Name	Ort
Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt	Schweinfurt
Rotkreuzklinikum München, Betriebsstätte Taxisstraße	München
RoMed Klinikum Rosenheim	Rosenheim
Klinikum Kempten	Kempten
Klinikum Fürth	Fürth
Klinikum St. Marien, Amberg	Amberg
Klinikum Weiden	Weiden

Klinikum Bayreuth	Bayreuth
Klinikum Bamberg -Betriebsstätte am Bruderwald	Bamberg
Klinikum Coburg	Coburg

Da neun der zehn potenziell betroffenen Perinatalzentren Teil eines Verbund-Perinatalzentrums sind, stellt aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Konzentration der Versorgung innerhalb der Verbünde eine gute Lösungsmöglichkeit dar. Im Krankenhausplan des Freistaates Bayern wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, die Verbund-Perinatalzentren als gestufte Verbund-Perinatalzentren (Perinatalzentren Level 1 und 2 gemeinsam) weiterzuführen. Der Verbund bliebe dadurch erhalten und die Versorgung in dem Versorgungsgebiet des jeweiligen Verbund-Perinatalzentrums weiterhin gesichert. Hier ist es nun an den Kliniken, erforderliche Lösungen zu erarbeiten. Als Ultima Ratio bleibt dem StMGP die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für jeweils ein Jahr nach § 136b Abs. 5a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V). Eine Ausnahmegenehmigung kann durch das StMGP erteilt werden, wenn die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährdet sein könnte und wenn das Einvernehmen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen vorliegt.

72. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Regelung der kostenlosen Corona Schnelltests für pflegende Angehörige in Bayern, wie funktioniert die Umsetzung der Selbstauskunft, wenn Pflegebedürftige (noch zusätzlich) durch einen Ambulanten Pflegedienst versorgt werden und Besuche bspw. durch An- und Zugehörige erhalten und wie plant sie Betroffenen zu informieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Regelungen zu den Testmöglichkeiten für pflegende Angehörige finden sich in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes. Auf Grund der Unklarheiten um die Vorgaben des Bundes bzgl. des Nachweises des Status als pflegender Angehöriger hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gegenüber den Teststellen kommuniziert, dass die Abgabe einer Selbstauskunft in der Teststelle durch die zu testende Person zunächst ausreichend ist. D. h. es wird sichergestellt, dass pflegende Angehörige niedrigschwellig und unbürokratisch Zugang zu kostenfreien Testungen erhalten. Hierfür wurde ein Musterformular für die Selbstauskunft durch das StMGP zur Verfügung gestellt. Beschäftigte bei ambulanten Pflegediensten erhalten über § 4 TestV kostenfreie Selbsttests über ihren Arbeitgeber. Auf Grund der medizinischen Vorbildung dieser Personen ist diesen die Durchführung eines Selbsttests möglich. Darüber hinaus haben Beschäftigte bei ambulanten Pflegediensten Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test in den Lokalen Testzentren. Die beiden o. g. Testansprüche stehen dabei selbstständig nebeneinander; d. h. der Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes schließt die Möglichkeit zur kostenfreien Testung für die pflegenden Angehörigen und für Besucher von pflegebedürftigen Personen nicht aus.

Das StMGP hat die unklare Neufassung der TestV des Bundes mit ausführlicher Pressearbeit begleitet und die Gesundheitsämter umfassend über die Neuerungen informiert.

73. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Impfquote der Beschäftigten in der ambulanten Pflege im Freistaat ist (bitte aufschlüsseln nach Kommunen), wie hoch die Impfquote der Beschäftigten in den Kliniken ist (bitte aufschlüsseln nach Kommunen) und wie hoch die Impfquote bei den Beschäftigten in der Alten und Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist (bitte aufschlüsseln nach Kommunen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die gewünschte Aufschlüsselung nach Versorgungsformen, heruntergebrochen auf die Ebene der Kommunen, kann in Ermangelung einer geeigneten Datengrundlage nicht vorgenommen werden. Für eine entsprechende Abfrage existiert keine Rechtsgrundlage.

Das Monitoring des Impfstatus obliegt bundesweit dem Robert-Koch-Institut (RKI), das mittels eines Digitalen Impfmonitorings ein eigenes Meldesystem zur Erfassung der COVID-19-Impfquoten in Deutschland einsetzt. Daraus gewonnene Daten können im Internetauftritt des RKI eingesehen werden.¹

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html

74. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welchen Umsetzungsstand die – im Koalitionsvertrag festgeschriebene – Pflegeplatzgarantie aktuell hat, wie sie gedenkt diese umsetzen zu wollen und wie der aktuelle Zeitplan für die Umsetzung des geplanten Rechtsanspruchs auf einen Pflegeplatz ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat am 10.05.2022 die Strategie „Gute Pflege. Daheim in Bayern.“ beschlossen. Die Strategie beinhaltet insbesondere:

- Stärkung der häuslichen Pflege
 - Fortführung des Förderprogramms PflegesoNah bis zum 31.12.2026 mit der Förderung u. a. von Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen;
 - Stärkung des Familienpflegepotenzials, Stärkung der Versorgungsstruktur vor Ort durch Ausbau personenzentrierter Angebote wie z. B. „Gemeindefschwester“.
- Stärkung der stationären Pflege und der Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften
 - Förderung auch von kleinen pflegerischen Angeboten, wie Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder Pflegeheimen, die sich gerade im ländlichen Raum mit kleineren Niederlassungen auf mehrere Standorte verteilen (z. B. Kleeblatt-Konzept?);
 - Förderung von Pflegeheimen, die sich in den sozialen Nahraum öffnen.
- Stärkung der Kommunen
 - Unterstützung bei der Einführung von Pflegekonferenzen;
 - Erhebung von Daten, um die bestehenden Grundstrukturen in den Kommunen zu ermitteln und Bedarfe herauszuarbeiten;
 - Monitoring, Analyse und Berichterstattung;
 - Vereinheitlichung der regionalisierten Bedarfserhebung;
 - Ideenwettbewerb „Kommune und Pflege“.

Die Betreuung und Versorgung von Pflegebedürftigen ist eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen der kommenden Jahre. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird deutlich steigen, von derzeit rd. 500 000 auf bis zu 1 Mio. Pflegebedürftigen im Jahr 2050. An der Umsetzung der Strategie wird derzeit gearbeitet. Hierzu gehört ein intensiver Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, der u. a. im Oktober 2022 eine gemeinsame Veranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Familie beinhaltet.

Vorrang vor der Entscheidung über einen Rechtsanspruch auf eine konkrete pflegerische Versorgung muss die allgemeine Stärkung der Pflegeinfrastruktur und die Stärkung der kommunalen Instrumente zu deren Sicherstellung haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

75. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den im Rahmen eines IT Fellowships an der Digitalschmiede Bayern erstellten Prototypen eines Open Data Portals, inwiefern wird dessen Weiterentwicklung von der Staatsregierung weiterverfolgt (bitte Zeitplan angeben), und welche weiteren Schritte unternimmt sie, ein zeitgemäßes Open Data Portal für verfügbare Daten der bayerischen Behörden einzurichten, welches dann im Gegensatz zum abgeschalteten Portal auch ausreichend genutzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Im Rahmen des neuen IT-Fellowship Programms der Digitalschmiede Bayern wurde in der ersten Jahreshälfte 2022 in einem dreimonatigen Projekt ein Prototyp für ein Open Data Portal entwickelt. Vertreter der für die Themen Open Data und Datenmanagement zuständigen Referate im Staatsministerium für Digitales (StMD) waren hierbei Teil des Projektteams und konnten aus Sicht des Hauses relevante Anforderungen an ein Open Data Portal erfolgreich einbringen. Die Federführung für die Weiterentwicklung des Prototypen liegt bei der Digitalagentur byte, weiterhin begleitet durch das Staatsministerium für Digitales (StMD).

Der weitere Zeitplan für das Projekt wird derzeit erstellt. Um ein zeitgemäßes Open Data Portal und eine rege Nutzung zu erreichen, sollen moderne Technologien und Standards bei der Entwicklung eingesetzt werden.